

Die neuen Formen der ‚Residenzpflicht‘

Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den ‚Lockerungen‘

Aktualisierte und erweiterte Fassung

von Kay Wendel

Stand: 01.03.2014



Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Erhebung – Abstract.....	4
1. Die ‚Residenzpflicht‘ wird gelockert und bleibt bestehen.....	5
Tabelle: Änderungen seit Januar 2013 (Tab 1).....	8
Tabelle: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung (Tab 2).....	9
Karte: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende.....	10
2. Ausschluss von den Lockerungen.....	11
2.1 Ausschluss von den Lockerungen: Sicherheitsrisiko.....	11
Tabelle: Ausschluss von den Lockerungen: Verdacht auf Terrorismus oder verfassungsfeindliche Bestrebungen (Tab 3).....	12
2.2 Ausschluss wegen unerlaubter Verlegung des Wohnsitzes.....	13
2.3 Ausschluss wegen Straftaten, eines bereits festgesetzten Abschiebungstermins und wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten.....	14
Tabelle Ausschlussgründe: Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 4).....	15
Tabelle Übersicht Ausschlussgründe Extremismus/Terrorismus, Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 5).....	24
Statistischer Umfang des Ausschlusses von den Lockerungen.....	25
3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs.....	27
Tabelle: Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlassen des räumlichen Aufenthaltsbereichs (Tab 6).....	28
Gesetzliches Regelungssystem zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs.....	31
Ermessenssteuerung bei Reisen außerhalb des erlaubnisfreien Gebiets.....	33
Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 7).....	34
Tabelle: Kurzübersicht Verlassenserlaubnis Ermessen (Tab 8).....	38
4. Residenzpflicht für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung.....	39
Tabelle: Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung (Tab 9).....	40
5. Gebühren für Verlassenserlaubnisse.....	41
Tabelle: Gebühren für Verlassenserlaubnisse (Tab 10).....	41
6. Kriminalisierung von Flüchtlingen.....	43
Tabelle: Aufgriffe tatverdächtiger Asylsuchender 2009 bis 2012 (Tab 11).....	47
Tabelle: Aufgriffe tatverdächtiger Geduldeter 2011 bis 2012 (Tab 11).....	47
Anteil der Aufgriffe von Asylsuchenden und Geduldeten 2011 bis 2012.....	48
Bußgelder, Geldstrafen und Freiheitsstrafen.....	51
Bußgelder.....	52
Verurteilungen.....	53

Ermittlungsverfahren und Verurteilungen in den Ländern.....	54
Haftstrafen.....	55
7. Fazit.....	56
Problematik des Ausschlussgrundes „Straftaten“	59
Problematik des Ausschlussgrundes „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“	59
Ausblick: Auf dem Weg zur endgültigen Abschaffung der ‚Residenzpflicht‘.....	61
8. Abkürzungs- und Regelungsverzeichnis.....	65
Allgemeine Abkürzungen.....	65
Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse.....	65
9. Zitierte Literatur.....	71
10. Impressum.....	71

Zu dieser Erhebung – Abstract

In der folgenden Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Asylsuchenden und Geduldeten wird eine Zusammenstellung und ein Vergleich durchgeführt über:

- die ‚**Lockerungen**‘ der Aufenthaltsbeschränkungen seit Juli 2010 in einer Reihe von Bundesländern (Kapitel 1),
- die **Ausschlussgründe** von diesen ‚Lockerungen‘ (Kapitel 2),
- die Regelungen für **Ermessensentscheidungen** bei der Erteilung von Verlassensserlaubnissen für Reisen außerhalb des erweiterten Aufenthaltsbereichs (Kapitel 3),
- die Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende in **Erstaufnahmeeinrichtungen** (Kapitel 4)
- die Erhebung von **Gebühren** für die Erteilung einer Verlassensserlaubnis (Kapitel 5).
- die **Kriminalisierung** von Flüchtlingen seit den Lockerungen (Kapitel 6)

Schließlich wird der **Funktionswandel** der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung beschrieben und ein **Ausblick auf die zukünftige Entwicklung** gegeben (Kapitel 7). Eiligen Leser/innen sei dieses Kapitel empfohlen.

Recherchequellen

Die Erhebung basiert auf den Verordnungen und Erlassen sowie den Auskünften der Innenministerien und -senate der 16 Bundesländer, denen ich hier für ihre Zusammenarbeit danken möchte.

Irrtümer

Sollten sich trotz sorgfältiger Prüfung kleinere Fehler in die Darstellung eingeschlichen haben, bitte ich um Rückmeldung an wendel@fluechtlingsrat-brandenburg.de.

1. Die ‚Residenzpflicht‘ wird gelockert und bleibt bestehen

Es ist wohl einer einmaligen politischen Konstellation geschuldet, dass im Jahr 2010 in der Region Berlin-Brandenburg die räumliche Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende und Geduldete „gelockert“ wurde. Nach der Landtagswahl in Brandenburg am 27. September 2009 bildeten SPD und Linkspartei eine Koalitionsregierung, die wenig später mit dem gleichermaßen rot-roten Berliner Senat in Verhandlungen über eine Verbesserung der Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen in der Region trat. Vorausgegangen war die Intensivierung der Kampagne gegen die Residenzpflicht in Brandenburg und Berlin seit März 2008, die von einem Bündnis flüchtlingspolitischer Initiativen, Bürgerrechtsorganisationen und den Flüchtlingsräten von Berlin und Brandenburg getragen wurde. Eine wichtige Argumentationsgrundlage bildete die im Jahr 2009 erschienene Broschüre von Beate Selders mit dem Titel: *„Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“*¹, die der Flüchtlingsrat Brandenburg zusammen mit der Humanistischen Union herausgegeben hatte. Einen Monat nach der Brandenburger Wahl legte der Berliner Rechtsanwalt Rolf Stahmann ein Rechtsgutachten mit dem Titel vor: *„Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung, den Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen generell zu erweitern?“*², das maßgeblichen Einfluss auf die weitere Debatte hatte. Bis dahin hatten sich Landespolitiker/innen bei Forderungen nach einer Abschaffung der ‚Residenzpflicht‘ für nicht zuständig erklärt, da es sich ja um Bundesgesetze handle. Das Rechtsgutachten zeigte auf, wie eine Landesregierung die Aufenthaltsbereiche, die bisher nicht größer als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt waren, zusammenlegen kann, um einen das gesamte Bundesland umfassenden Aufenthaltsbereich zu schaffen. Außerdem lotete Stahmann die rechtlichen Möglichkeiten einer länderübergreifenden Erweiterung des Aufenthaltsbereichs aus.

Am 29. Juli 2010 traten eine Verordnung des Brandenburger Innenministeriums und zwei aufeinander abgestimmte Erlasse des Landes Brandenburg und des Berliner Senats in Kraft. In Brandenburg wurde auf Grundlage des § 58 Abs. 6 AsylVfG der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden auf das gesamte Bundesland erweitert, außerdem wurde gestützt auf § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bzw. auf § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG die Möglichkeit geschaffen, dass Asylsu-

¹ Selders, Beate (2009): Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik. Hg. v. Flüchtlingsrat Brandenburg u. Humanistische Union. Berlin. [Download](#)

² http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/Stahmann_-_Residenzpflicht-Gutachten.pdf [abgerufen am 25.11.2012]

chende und Geduldete Dauerverlassenserlaubnisse zum vorübergehenden Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland beantragen können.

Diese Lockerungen wurden noch im Rahmen der alten Gesetzesfassung des § 58 AsylVfG erwirkt. Das AsylVfG ist dieser Entwicklung inzwischen angepasst worden, sodass länderübergreifende Aufenthaltsbereiche leichter möglich geworden sind. Eine Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet, wie sie seit Ende 2013, Anfang 2014 die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen erteilen, war nach § 58 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative AsylVfG bzw. nach § 12 Abs. 5 S. 1 AufenthG immer schon möglich, da für ein vorübergehendes Verlassen des Aufenthaltsbereichs die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zielorts nicht erforderlich ist.

Die Berliner und Brandenburger Lockerungen wurden mit einer Reihe von Ausschlussklauseln versehen, deren wichtigste wohl der „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ darstellt. Auf die Ausschlussgründe wird unten detailliert einzugehen sein.

Die Änderungen der ‚Residenzpflicht‘ in Berlin und Brandenburg hatten eine Signalwirkung und bewirkten eine Kettenreaktion in anderen Bundesländern. In mehreren Landtagen kam es 2010 und 2011 zu Anhörungen, Gesetzesinitiativen und Parlamentsdebatten. Ein Landtag nach dem anderen beschloss eine Erweiterung des Aufenthaltsbereichs.

In zehn der dreizehn Flächenstaaten wurde der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden auf das Bundesland erweitert. Das kleinste Flächenland Saarland mit seinen sechs Landkreisen galt schon immer als ein zusammenhängender Aufenthaltsbereich, weil nur eine Ausländerbehörde für alle Flüchtlinge im Land zuständig ist. Bayern und Sachsen weiteten den Aufenthaltsbereich vom Landkreis auf den Regierungsbezirk aus, in Thüringen wurde ein relativ kompliziertes System von je drei umliegenden Landkreisen einschließlich einer größeren Stadt als Aufenthaltsbereich eingeführt. Mitte 2013 erfolgte dann auch hier die Erweiterung auf das Gebiet des Bundeslands. Länderübergreifende Regelungen gibt es bisher zwischen Berlin und Brandenburg sowie zwischen Niedersachsen und Bremen, wo sie allerdings nur für Asylsuchende und nicht für Geduldete gilt.

Die ‚Lockerungs‘-Verordnungen gelten für Inhaber/innen einer Aufenthaltsgestattung, die bis dahin auf den Landkreis „ihrer“ Ausländerbehörde beschränkt waren. Für „vollziehbar aus-

reisepflichtige Ausländer“, denen eine Duldung ausgestellt wurde, ist der Aufenthaltsbereich nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG immer schon auf das Bundesland beschränkt. Vor den ‚Lockerungen‘ machten die Ausländerbehörden meist von § 61 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch, wonach weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können. Damit schränkten sie den Aufenthaltsbereich von Geduldeten pauschal auf dasselbe Gebiet wie bei Asylsuchenden ein – mit der Begründung, Geduldete nicht besser stellen zu wollen als Asylsuchende.

Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG bleiben räumliche Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden. Deshalb gelten für Geduldete durchweg identische Kriterien der Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. Eine Ausnahme bildet hier Sachsen, das im Erlass vom 17. Januar 2011 ausdrücklich verfügte, dass der Aufenthaltsbereich von Geduldeten das ganze Land Sachsen umfasst, während die spätere Verordnung den Aufenthaltsbereich für Gestattete auf einen der drei ehemaligen Direktionsbezirke beschränkte.

Seit Januar 2013 wurde die räumliche Aufenthaltsbeschränkung in acht Bundesländern geändert, hier eine Auflistung:

Tabelle: Änderungen seit Januar 2013 (Tab 1)

Datum	Bundesland	Verordnung/Erlass	Inhalt
18.04.2013	Brandenburg	Erlass 5/2013 v. 18.04.2013	Neufassung der Anwendungshinweise (Erlasses 7/2010 v. 28.07.2010); Wegfall der Antragspflicht für Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin
28.03.2013	Bremen	Asylbegehrenden-Ausnahmeverordnung v. 27.03.2013	Erweiterung des Aufenthaltsbereichs von Asylsuchenden auf das Land Niedersachsen
24.04.2013	Niedersachsen	Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung v. 04.04.2013	Erweiterung des Aufenthaltsbereichs von Asylsuchenden auf das Land Bremen
01.07.2013	Thüringen	Verordnung v. 18.06.2013	Erweiterung des Aufenthaltsbereichs von Asylsuchenden und Geduldeten auf das Bundesland
11.09.2013	Berlin	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin Stand: 11.09.2013	Wegfall der Antragspflicht für Dauerverlassenserlaubnis nach Brandenburg
16.10.2013	Rheinland-Pfalz	Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes v. 09.09.13	Ersatz des Vorgriffserlasses v. 05.09.11
17.12.2013	Hamburg	Neufassung der Dienstanweisung zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung und zu Auslandsreisen von Ausländern im ungesicherten Aufenthalt v 18.04.2013	Generalerlaubnis zum vorübergehenden Verlassen Hamburgs für Reisen ins übrige Bundesgebiet
29.01.2014	Schleswig-Holstein	Erlass v. 29.01.2014	Generalerlaubnis zum vorübergehenden Verlassen Schleswig-Holsteins für Reisen ins übrige Bundesgebiet
19.02.2014	Bremen	Erlass v. 18.02.2014	Generalerlaubnis zum vorübergehenden Verlassen Bremens für Reisen ins übrige Bundesgebiet

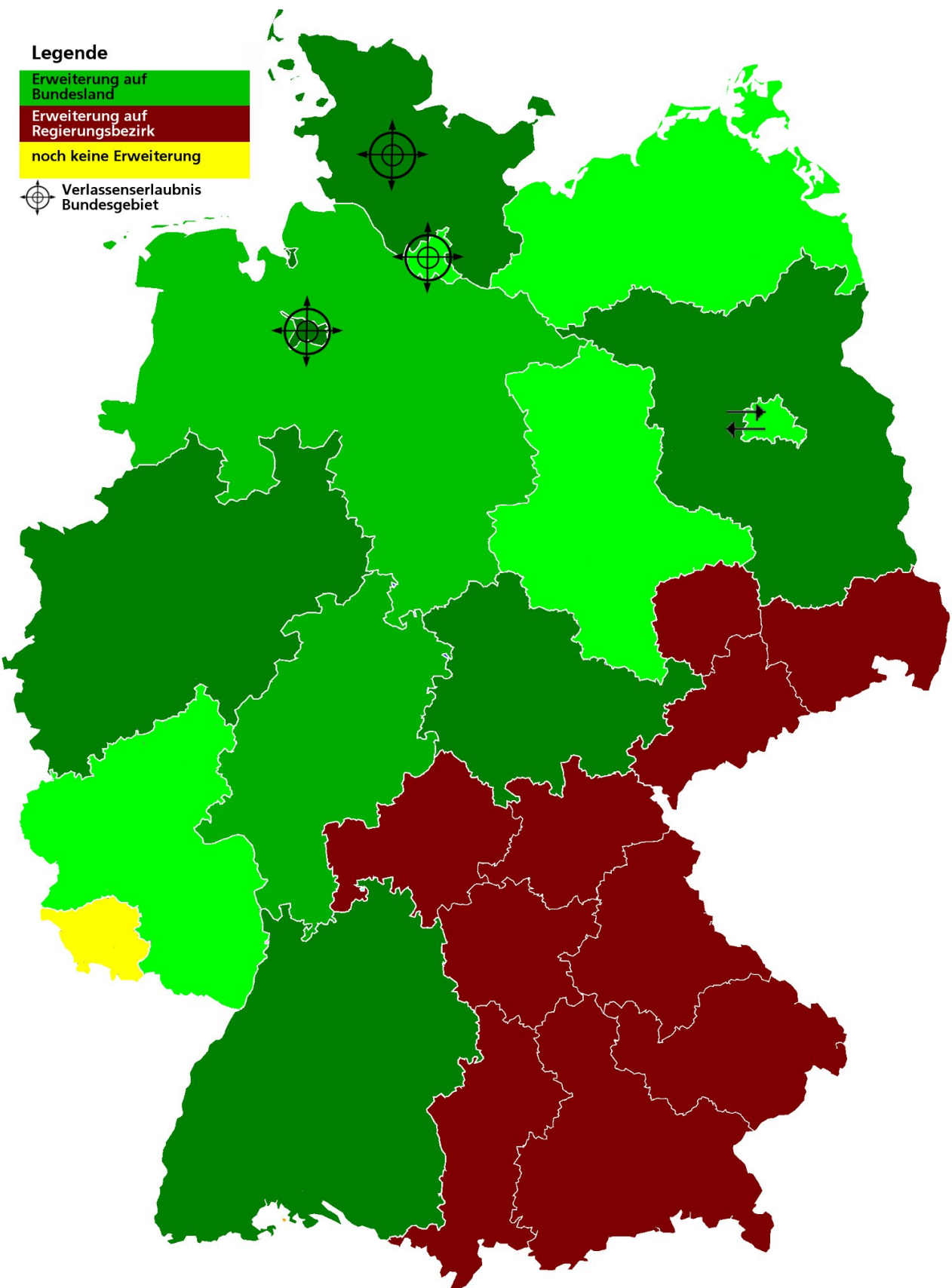
Es folgt eine Auflistung aller Erweiterungen des räumlichen Aufenthaltsbereichs seit 2010, im Anschluss daran eine Deutschlandkarte mit den Änderungen.

Tabelle: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung (Tab 2)

Bundesland	Verordnung/Erlass	Gültig ab	Erweiterung für Asylsuchende
Baden-Württemberg	AsylAufenthVO v. 14.02.2012	25.02.2012	Gebiet des Bundeslandes
Bayern	AsylVerIV vom 07.11.2010 Vollzugshinweis AsylVerIV vom 22.11.2010	01.12.2010	Gebiet des Regierungsbezirks und ein benachbarter Landkreis des angrenzenden Regierungsbezirks
Berlin	Erlass vom 29.07.2010	29.07.2010	länderübergreifend mit Brandenburg
Brandenburg	1. VO vom 28.07.2010	29.07.2010	1. Gebiet des Bundeslandes
	2. Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010	29.07.2010	2. und 3. länderübergreifend mit Berlin
	3. Erlass 5/2013 v. 18.04.2013	18.04.2013	
Bremen	1. Asylbegehrenden-Ausnahmerverordnung v. 27.03.2013	28.03.2013	1. länderübergreifend mit Niedersachsen (nur für Asylsuchende)
	2. Erlass e14-02-01 v. 18.02.2014	19.02.2014	2. Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet
Hamburg	Neufassung der Dienstanweisung zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung und zu Auslandsreisen von Ausländern im ungesicherten Aufenthalt v. 17.12.2013	17.12.2013	Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet
Hessen	AuslZustV v. 07.12.2012	18.12.2012	Gebiet des Bundeslandes
Mecklenburg-Vorpommern	VO v. 20.12.2011	01.01.2012	Gebiet des Bundeslandes
Niedersachsen	1. AsylAVO v. 30.01.2012	01.03.2012	1. Gebiet des Bundeslandes
	2. AsylAVO v. 04.04.2013	24.04.2013	2. länderübergreifend mit Bremen (nur für Asylsuchende)
NRW	VO v. 21.12.2010	30.12.2010	Gebiet des Bundeslandes
Rheinland-Pfalz	1. Rundschreiben v. 05.09.2011 zur AsylVfGDVO (Vorgriffserlass)	05.09.2011	Gebiet des Bundeslandes
	2. AsylVfGDVO v. 09.09.2013	16.10.2013	
Saarland	AufenthVO v. 24.10.2000	27.04.2012	Gebiet des Bundeslandes (Geltung schon vor der Lockerungswelle)
Sachsen	SächsAsylAufenthVO v. 08.06.2012 (für Gestattete) Erlass v. 17.01.2011 (für Geduldete)	30.06.2012	Gebiet einer der drei ehemaligen Direktionsbezirke des Bundeslandes (für Geduldete: Gebiet des Bundeslandes)
Sachsen-Anhalt	AsylVVerIV v. 31.03.11	15.04.2011	Gebiet des Bundeslandes
Schleswig-Holstein	1. AuslAufnVO v. 19.01.2000, geändert von LVO v. 30.04.11 Runderlass v. 27.05.11	27.05.2011	1. Gebiet des Bundeslandes
	2. Erlass v. 29.01.2014	29.01.2014	2. Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet
Thüringen	1. VO v. 07.06.2011	01.07.2011	1. und 2. Gebiet, das die benachbarten Landkreise und mindestens eine kreisfreie Stadt umfasst.
	2. Rundschreiben v. 11.07.2011 (für Geduldete)		
	3. VO v. 18.06.2013	01.07.2013	3. Gebiet des Bundeslandes
Legende	Erweiterung auf Bundesland oder länderübergreifend	Erweiterung auf Regierungsbezirke oder angrenzende Landkreise	Noch keine Änderungen

Karte: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende

- Legende**
- Erweiterung auf Bundesland
 - Erweiterung auf Regierungsbezirk
 - noch keine Erweiterung
 - Verlassenserlaubnis Bundesgebiet



2. Ausschluss von den Lockerungen

Von Berlin und Brandenburg übernommen wurden jedoch nicht nur die Erweiterungen der Bewegungsfreiheit, sondern in einer Reihe von Bundesländern auch die Ausschlussklauseln, die bestimmte Gruppen von Flüchtlingen von den Erweiterungen ausnehmen. Manche Ausschlussgründe gelten Kraft Gesetzes, andere werden durch Verordnungen und Erlasse geregelt.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Ausschlussgründe:

1. Verdacht auf Terrorismus und Extremismus
2. Verlegung des Wohnsitzes
3. Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten / Drogenbesitz
4. Abschiebungstermin geplant
5. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

2.1 Ausschluss von den Lockerungen: Sicherheitsrisiko

Es gibt eine gesetzliche Bestimmung, nach der der Aufenthalt eines Ausländers bzw. einer Ausländerin, sei er oder sie Asylsuchende/r oder Geduldete/r, grundsätzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde räumlich beschränkt ist, und zwar falls die Person nach Auffassung der Ausländerbehörde ein Sicherheitsrisiko darstellt. Erforderlich ist hier nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen begangener Straftaten, sondern allein der Verdacht, die Person könnte in Zukunft terroristischen oder verfassungsfeindlichen Aktivitäten nachgehen. In diesem Fall soll die Person „in der Regel“ ausgewiesen werden und unterliegt einer wöchentlichen Meldepflicht, die durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bezirk der Ausländerbehörde sichergestellt werden soll.

Geregelt ist diese Bestimmung in den §§ 54 und 54a AufenthG³. Nach § 54a Abs. 2 AufenthG ist der Aufenthalt eines Ausländers oder einer Ausländerin, gegen den oder die eine vollzieh-

³ Der § 54 Nr. 5 bis 5b wurde 2002 mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz im damaligen Ausländergesetz eingeführt und 2004 ins Aufenthaltsgesetz übernommen. Er richtet sich vorwiegend gegen mutmaßliche islamistische Terroristen. Von 2002 bis 2011 wurde 41 Personen nach § 54 Nr. 5 bis 5b ausgewiesen. Im Zeitraum von 2005 bis 2011 wurde bei 50 Personen der Aufenthalt nach § 54a Abs. 2 auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. (Antw BReg v. 02.09.2011, Drs. 17/6901, auf KIAuf Fraktion DIE LINKE Drs. 17/6461)

bare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder Nr. 5b oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, soweit die Ausländerbehörde keine abweichenden Festlegungen trifft. § 54 Nr. 5, 5a und b handeln vom Verdacht auf terroristische oder verfassungsfeindliche Aktivitäten.

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben diesen Ausschlussgrund explizit in die Verordnungen bzw. den Erlass übernommen, doch er gilt Kraft Gesetzes auch in allen anderen Bundesländern. Anders verhält es sich mit dem Ausschluss wegen des „Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen“. Dieser Ausschlussgrund ist ähnlich dem § 54 Nr. 5a, 1. Alternative AufenthG („er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“), mit dem Unterschied, dass es für die Anwendung von § 54 AufenthG höhere Hürden geben dürfte.⁴

**Tabelle: Ausschluss von den Lockerungen:
Verdacht auf Terrorismus oder verfassungsfeindliche Bestrebungen (Tab 3)**

	Asylsuchende	Geduldete
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin	<i>Ausschluss von Erweiterung auf Brandenburg bei:</i> „Die Erweiterung wird auch versagt bei einer durch bekannte Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur vermuteten – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen.“ (VAB v. 11.09.2013)	<i>Ausschluss von Erweiterung auf Brandenburg bei:</i> „Die Erweiterung wird auch versagt bei einer durch bekannte Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur vermuteten – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen.“ (VAB v. 11.09.2013)
Brandenburg	<i>Ausschluss von Erweiterung auf Berlin bei:</i> „durch Tatsachen begründete konkrete - nicht nur vermutete - Gefahr des Missbrauchs der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs, z.B. wenn diese zur Begehung von Straftaten oder für verfassungsfeindliche Bestrebungen genutzt wird“ (Erlass v. 18.04.2013)	<i>Ausschluss von Erweiterung auf Berlin bei:</i> „durch Tatsachen begründete konkrete - nicht nur vermutete - Gefahr des Missbrauchs der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs, z.B. wenn diese zur Begehung von Straftaten oder für verfassungsfeindliche Bestrebungen genutzt wird“ (Erlass v. 18.04.2013)
Bremen	<i>Ausschluss von Erweiterung auf Niedersachsen und von Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet bei:</i> Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach §§ 53 oder 54 AufenthG (AsylBAusnVO v. 28.10.2013, Erlass v. 18.02.2014)	<i>Ausschluss von Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet bei:</i> Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach §§ 53 oder 54 AufenthG (Erlass v. 18.02.2014)
Hamburg		

⁴ Mündliche Auskunft von Ingrid Fischer, Innenministerium Brandenburg.

Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	<i>Ausschluss von Erweiterung auf Bremen bei: Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach §§ 53 oder 54 AufenthG (AsylAVO v. 04.04.2013)</i>
Nordrhein-Westfalen	„[...] wenn Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG vorliegen“ (Erlass 30.09.2010)
Rheinland-Pfalz	
Saarland	entfällt
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	<i>Ausschluss von Generalverlassenserlaubnis: Ausschluss von Erweiterung auf das Bundesland und von Generalverlassenserlaubnis bei: wenn „Betroffene als Gefährder im Sinne des § 54 Nr. 5 – 5b AufenthG anzusehen sind“ (Erlass v. 29.01.2014)</i> <i>„wenn Betroffene als Gefährder im Sinne des § 54 Nr. 5 – 5b AufenthG anzusehen sind“ (Erlass v. 29.01.2014)</i>
Thüringen	

2.2 Ausschluss wegen unerlaubter Verlegung des Wohnsitzes

Alle Verordnungen und Erlasse, die den Aufenthaltsbereich über den Bezirk der Ausländerbehörde hinaus erweitern, schreiben ausdrücklich vor, dass die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft bzw. an einem bestimmten Ort fortbesteht.⁵ Das ist für Asylsuchende in den §§ 53 und 60 AsylVfG und für Geduldete in § 46 Abs. 1 AufenthG geregelt. Die Lockerungen erlauben nur das *vorübergehende* Verlassen des zugewiesenen Bezirks.

⁵ Oft wird die räumliche Aufenthaltsbeschränkung mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme verwechselt. Ein Beispiel hierfür ist der Präsident des Berliner Landesamts für Gesundheit und Soziales, Franz Allert, der im Interview mit der Berliner Zeitung am 02.12.2012 auf die Frage, welche Folgen die generelle Abschaffung der Residenzpflicht für Berlin hätte, antwortete: „*Es würden sicher noch viel mehr Menschen kommen. Die gesetzlich vorgesehene Verteilung auf die Bundesländer wäre ausgehebelt und es gäbe eine Konzentration in den großen Städten.*“ Herr Allert scheint nicht bedacht zu haben, dass die Verpflichtung zur Wohnsitznahme und die Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer und Landkreise nach den Lockerungen fortbesteht. Quelle:

<http://www.berliner-zeitung.de/berlin/fluechtlingscamp-in-berlin--hier-spielen-sich-oft-tragoedien-ab-,10809148,21017978.html> [abgerufen am 12.12.2012]

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme wurde im Bundestag erstmals mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.11.2012 in Frage gestellt. (Drs. 17/11589) DIE LINKE fordert hier eine verstärkte Berücksichtigung sozialer Belange bei der Verteilung auf Bundesländer und Landkreise.

2.3 Ausschluss wegen Straftaten, eines bereits festgesetzten Abschiebungstermins und wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten

Auf den folgenden Seiten wird eine tabellarische Übersicht der wichtigsten Ausschlussgründe wiedergegeben.

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Tabelle Ausschlussgründe: Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 4)

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
Baden-Württemberg	Gestattung	„[...] gegen sie [...] wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder eine Verurteilung wegen einer Vorsatztat erfolgt ist; Verurteilungen wegen Verstößen gegen § 85 Nr. 2 AsylVfG, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, sind unbeachtlich.“ (AsylAufenthVO v. 14.02.2012)	entfällt	„bei erheblichem Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten“ (AsylAufenthVO v. 14.02.2012) „Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn der Asylbewerber seiner Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er wiederholt oder über einen längeren Zeitraum für Behörden und Gerichte nicht erreichbar war.“ (Begründung der AsylAufenthVO)
	Duldung			Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und bei Personen, die unerlaubt eingereist sind ⁶
Bayern	Gestattung		entfällt	„[...] wenn [...] ihnen gegenüber [...] ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten schriftlich und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen festgestellt wurde.“ „[...] wenn die Erreichbarkeit im Asylverfahren nicht gewährleistet ist“ (Vollzugsanweisung AsylVerIV) „[...] wenn der Asylbewerber gegen seine Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwider-

⁶

Der Ausschlussgrund „unerlaubte Einreise“ ist eine Besonderheit von Baden-Württemberg, die in keinem anderen Bundesland zur Anwendung kommt. Sie diene der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Das ist allerdings schwer nachvollziehbar. Denn sollte damit die Annahme gemeint sein, dass so die Mitwirkung an der Beschaffung von Ausreisepapieren gefördert werde, stellt sich die Frage, warum man sich nicht mit dem Ausschlussgrund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ begnügt. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg 2011 wurden im Jahr 2011 gegen 57 Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Geduldete Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise eingeleitet, wobei nach der *PKS 2011 Bund* Geduldete 95 % dieser Kategorie ausmachen. (Vgl. *PKS BW und Bund 2011*, Schlüssel 725110)

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten	
	Duldung		<p>handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er wiederholt oder über einen längeren Zeitraum für Behörden bzw. Gerichte nicht erreichbar war oder wiederholt behördliche bzw. gerichtliche Termine nicht wahrgenommen hat.“ (ibidem)</p> <p>„Die Notwendigkeit, den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, kann insbesondere bei Personen bestehen, die sich einer Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten gänzlich entziehen („Totalverweigerer“) und gegen darauf gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen haben. Gleiches gilt, wenn asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten in besonderem Maße verletzt wurden (z.B. Einstellung des Asylverfahrens wegen Identitätsverschleierung durch wiederholte Manipulation der Fingerkuppen) und die Mitwirkungsverstöße wegen anhaltender Verweigerungshaltung fortwirken.“ (Vollzugshinweise AsylVerIV)</p>	
Berlin	Gestattung	<p><i>Vorsätzliche Straftaten:</i> „Eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung kommt nicht in Betracht bei Ausländern, die zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr 50 Tagessätzen (additiv) verurteilt wurden; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben außer Betracht wie auch alle Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung“</p>	entfällt	<p>„[Die Erlaubnis des vorübergehenden Aufenthalts in den Bezirken der Ausländerbehörden Brandenburgs ist nicht zu verlängern], wenn durch die befristete Dauererlaubnis die ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr gewährleistet ist, beispielsweise weil Termine beim BAMF nicht wahrgenommen werden.“ (VAB v. 11.09.2013)</p>

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	<p><i>Besitz von Drogen:</i> „Eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung kommt nicht in Betracht bei Ausländern, die wegen eines Verstoßes gegen das BtMG nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch hergestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG); [und bei] Ausländern, bei denen lediglich aus den vorgenannten Gründen von der Strafverfolgung abgesehen wurde (§ 31a BtMG).“ (VAB v. 11.09.2013)</p>		
	<p><i>Duldung</i></p> <p><i>Vorsätzliche Straftaten:</i> Eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung kommt nicht in Betracht bei [...] Ausländern, die in den letzten drei Jahren zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 6 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurden, ggf. gerechnet ab Entlassung aus der Strafhaft; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben außer Betracht wie auch alle Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung und nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen“ (VAB v. 11.09.2013)</p> <p><i>Besitz von Drogen:</i> „Eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung kommt nicht in Betracht bei [...] Ausländern, die wegen eines Verstoßes gegen das BtMG nur deshalb nicht verurteilt wurden, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch her-</p>		<p>„Eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung kommt nicht in Betracht bei Ausländern, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und die deshalb geduldet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Betroffene über ihre Identität getäuscht haben oder bei der Passbeschaffung nicht hinreichend mitwirken – Fälle des § 33 BeschV“ (VAB v. 11.09.2013)</p>

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
		gestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG); [und bei] Ausländern, bei denen lediglich aus den vorgenannten Gründen von der Strafverfolgung abgesehen wurde (§ 31a BtMG) (VAB v. 11.09.2013)		
Brandenburg	Gestattung	<p><i>Ausschluss von Erweiterung auf Berlin entfällt bei:</i></p> <p>1. „rechtskräftige Verurteilung zu einer oder mehreren Jugend- oder Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen (additiv); Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben ebenso außer Betracht wie alle Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung“ (Erlass v. 18.04.2013)</p> <p>2. „rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das BtMG oder nur deshalb keine Verurteilung, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch hergestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG) oder weil lediglich nach § 31a BtMG von einer Strafverfolgung abgesehen wurde (Erlass v. 18.04.2013)</p>		<p><i>Ausschluss von Erweiterung auf Berlin bei:</i></p> <p>„wenn die Nutzung des erweiterten Aufenthaltsbereichs bei Asylsuchenden dazu führt, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr gewährleistet ist, beispielsweise weil Termine beim BAMF nicht wahrgenommen werden“ (Erlass v. 18.04.2013)</p>
	Duldung	<p><i>Beschränkung des Aufenthaltsbereichs auf den Bezirk der Ausländerbehörde bei:</i></p> <p>„rechtskräftige Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“ (Erlass vom 18.04.2013)</p>	<p><i>Beschränkung des Aufenthaltsbereichs auf den Bezirk der Ausländerbehörde bei:</i></p> <p>„feststehender Abschiebungstermin innerhalb der nächsten 3 Monate“ (Erlass v. 18.04.2013)</p>	Nein

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
		<p><i>Ausschluss von Erweiterung auf Berlin bei:</i></p> <p>1. „rechtskräftige Verurteilung zu einer oder mehreren Jugend- oder Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen (additiv); Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben ebenso außer Betracht wie alle Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung“ (Erlass v. 18.04.2013)</p> <p>2. „rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das BtMG oder nur deshalb keine Verurteilung, weil die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch hergestellt oder erworben wurden (§ 29 Abs. 5 BtMG) oder weil lediglich nach § 31a BtMG von einer Strafverfolgung abgesehen wurde“ (Erlass v. 18.04.2013)</p>	<p>Aus der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde im Fall, dass ein Abschiebungstermin innerhalb der nächsten 3 Monate festgesetzt ist, folgt, dass auch keine Dauererlassenerlaubnis nach Berlin erteilt wird.</p>	<p><i>Ausschluss von Erweiterung nach Berlin bei:</i></p> <p>„Darüber hinaus ist die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Land Berlin bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ausgeschlossen, wenn diese gegenwärtig und vorsätzlich die Aufenthaltsbeendigung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindern oder verzögern.“ (Erlass v. 18.04.2013)</p>
Bremen	Gestattung	<p><i>Ausschluss von der Erweiterung auf Niedersachsen und von der Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet bei:</i></p> <p>Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach §§ 53, 54 AufenthG (AsylBAusnVO v. 19.03.2013, Erlass v. 18.02.2014)</p>	Nein	Nein
	Duldung	<p><i>Ausschluss von der Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet bei:</i></p> <p>Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach §§ 53, 54 AufenthG (AsylBAusnVO v. 19.03.2013, Erlass v. 18.02.2014)</p>	<p><i>Ausschluss von der Generalerlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet bei:</i></p> <p>„wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar bevorstehen“ (Erlass v. 18.02.2014)</p>	Nein
Hamburg	Gestattung	<p><i>Ausschluss von Generalerlassenerlaubnis bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstößen gegen das BtMG • Verurteilungen zu mehr als 90 Tages- 	entfällt	Nein

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	sätzen (auch in der Summe mehrerer Einzelurteile) (Dienstanweisung v. 17.12.2013)		
	Duldung <i>Ausschluss von Generalverlassenserlaubnis bei:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verstößen gegen das BtMG • Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen (auch in der Summe mehrerer Einzelurteile) (Dienstanweisung v. 17.12.2013) 	<i>Ausschluss von Generalverlassenserlaubnis bei:</i> „Wenn bereits ein Ausreise- oder Rückführungstermin bekanntgegeben wurde oder in absehbarer Zeit die Ausreise oder Rückführung erfolgt.“ (Dienstanweisung v. 17.12.2013)	Nein
Hessen	Gestattung	entfällt	
	Duldung		
Mecklenburg-Vorpommern	Gestattung	entfällt	
	Duldung		„Liegen im Einzelfall jedoch Gründe vor, die eine Einschränkung oder ein Fortbestehen der räumlichen Beschränkung erfordern, kann die Ausländerbehörde den gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 AufenthG definierten räumlichen Aufenthaltsbereich eines Ausländers nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 AufenthG weiter einschränken (vgl. Ziffer 61.1.1 VwV-AufenthG) oder die gesetzliche Beschränkung des § 56 Absatz 3 Satz 1 AsylVfG weiterhin zur Anwendung bringen.“ (Erlass v. 30.08.2013)
Niedersachsen	Gestattung	entfällt	
	Duldung		
Nordrhein-Westfalen	Gestattung	entfällt	
	Duldung	[bei] „Verurteilung wegen einer erheblichen Straftat erfolgt ist (rechtskräftige Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen	„Fälle [,in denen] der Ausländer sich der Abschiebung entzogen hat“ (Erlass v. 30.09.2010)

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	[additiv]" (Erlass v. 30.09.2010)	„Fälle [,in denen] ein Abschiebungstermin bestimmt ist“ (Erlass v. 30.09.2010)	sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten einzubeziehen.“ (Erlass v. 30.09.2010)
Rheinland-Pfalz	<p>Gestattung „Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beantragte Verlassenserlaubnisse sind zu versagen, wenn evidenter Rechtsmissbrauch, die Begehung von Straftaten oder eine schleichende Wohnsitzverlegung konkret zu befürchten steht.“ (Vorgriffserlass v. 05.09.2011)</p> <p>Duldung</p>	entfällt	
Saarland	keine Ausnahme von räumlicher Beschränkung auf das Bundesland; noch keine länderübergreifende Erweiterung des Aufenthaltsbereichs		
Sachsen	<p>Gestattung⁷ Die Ausländerbehörde kann die Gestattung des vorübergehenden Aufenthalts nach Absatz 1 einschränken, wenn [...] der Asylbewerber wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde; davon ausgenommen sind Straftaten, die nach dem [AufenthG] oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können“ (SächsAsylAufenthVO v. 08.06.2012)</p> <p>Duldung⁸ „Ausgenommen davon sind [...] Ausländer, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen</p>	entfällt	<p>„Die Ausländerbehörde kann die Gestattung des vorübergehenden Aufenthalts nach Absatz 1 einschränken, wenn [...] der Asylbewerber gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat.“ (SächsAsylAufenthVO v. 08.06.2012)</p> <p>„Bei Ausländern, die nicht unverschuldet an ihrer Ausreise gehindert sind und bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, soll der Aufenthalt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt werden.“ (Erlass v. 17.01.2011)</p>

⁷ Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf einen der drei ehemaligen Direktionsbezirke

⁸ Räumliche Beschränkung auf Bundesland

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
		werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Davon ausgenommen sind jedoch Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. <i>[Verstoß gegen die räumliche Beschränkung durch unerlaubte Reisen in andere Bundesländer]</i> (Erlass v. 17.01.2011)		
Sachsen-Anhalt	Gestattung	„Soweit im Einzelfall Anlass besteht, kann die durch die Verordnung getroffene großzügige Regelung gemäß § 60 Abs. 1 AsylVfG durch Auflagen in der von der Ausländerbehörde zu erteilenden Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zurückgenommen werden. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn der Ausländer die großzügige Bewegungsfreiheit – z. B. durch Begehung von Straftaten – missbraucht.“ (Schreiben von MRin Christa Dieckmann, MI ST, 21.11.2012, Az. 34.32-)	entfällt	
	Duldung		<i>Verweis auf Ziffer 61.1.2 AVwV: Der Aufenthaltsbereich kann auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt werden, wenn es der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung dient.</i>	<i>Verweis auf Ziffer 61.1.2 AVwV: Der Aufenthaltsbereich kann auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt werden, wenn es der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung dient.</i>
Schleswig-Holstein	Gestattung	<i>Ausschluss von Erweiterung auf das Bundesland und von Generalverlassenserlaubnis bei:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verurteilung zu Geldstrafen von (auch zusammengenommen) mehr als 90 Tagessätzen wegen der Begehung von Straftaten • Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Erlass v. 29.01.2014)	entfällt	

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	Duldung	<p><i>Ausschluss von Erweiterung auf das Bundesland und von Generalverlassenserlaubnis bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verurteilung zu Geldstrafen von (auch zusammengenommen) mehr als 90 Tagessätzen wegen der Begehung von Straftaten • Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Erlass v. 29.01.2014) 	<p><i>Ausschluss von Erweiterung auf das Bundesland und von Generalverlassenserlaubnis bei:</i></p> <p>„wenn eine Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorsteht“ (Erlass v. 29.01.2014)</p>	
Thüringen	Gestattung			
	Duldung			

Tabelle Übersicht Ausschlussgründe Extremismus/Terrorismus, Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 5)

		Extremismus/ Terrorismus	Straftaten	Abschiebungs termin geplant	Verstoß gegen Mitwirkungs pflichten
Baden- Württemberg	Gestattung		Ja		Ja
	Duldung				Ja
Bayern	Gestattung				Ja
	Duldung				Ja
Berlin	Gestattung	Ja	Ja		Ja
	Duldung	Ja	Ja		Ja
Brandenburg	Gestattung	Ja	Ja		Ja
	Duldung	Ja	Ja	Ja	Ja
Bremen	Gestattung	Ja	Ja		
	Duldung	Ja	Ja	Ja	
Hamburg	Gestattung		Ja		
	Duldung		Ja	Ja	
Hessen	Gestattung				
	Duldung				
Mecklenburg- Vorpommern	Gestattung				
	Duldung				
Niedersachsen	Gestattung	Ja, für Nds.			
	Duldung				
Nordrhein- Westfalen	Gestattung				
	Duldung	Ja	Ja	Ja	
Rheinland- Pfalz	Gestattung		Ja		
	Duldung				
Saarland	keine Lockerung				
Sachsen	Gestattung		Ja		Ja
	Duldung		Ja		Ja
Sachsen-Anhalt	Gestattung		Ja		
	Duldung			Ja	Ja
Schleswig- Holstein	Gestattung	Ja, für Bund	Ja, für Bund		
	Duldung	Ja	Ja	Ja	
Thüringen	Gestattung				
	Duldung				

Legende

Ja	Ausschlussgrund gegeben
	Kein Ausschlussgrund angegeben

Der Vergleich der Ausschlussgründe von der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland ergibt, dass es in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen keine definierten Ausschlussgründe gibt, abgesehen von den kraft Gesetzes geltenden wie Extremismus/Terrorismus und faktische Verlegung des Wohnsitzes. Allerdings bedeutet das Fehlen von durch Erlass vorgeschriebenen Ausschlussgründen nicht, dass es keine Beschränkungen des Aufenthaltsbereichs gibt. Mit Verweis auf Ziffer 61.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz⁹ können die Ausländerbehörden nach eigenem Ermessen den Aufenthaltsbereich von Geduldeten bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränken. Das wird nach unseren Informationen in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen so gehandhabt, nur in Thüringen nicht.

Statistischer Umfang des Ausschlusses von den Lockerungen

Die meisten Ausländerbehörden führen keine Statistiken über die Ausschlüsse von den Lockerungen. Eine Schätzung¹⁰ des Umfangs der Ausschlüsse in **Brandenburg** von Ende 2010 stützte sich auf die statistisch vorliegenden Zahlen zur Anwendung von § 1a AsylbLG, also reduzierter Leistungen, im Falle, dass „aus von ihnen [den Leistungsempfänger/innen] zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“. Das entspricht laut Auskunft des Innenministeriums Brandenburg „weitgehend“ dem Ausschlussgrund von den Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung, dass ein geduldeter Ausländer „das Abschiebehindernis selbst zu vertreten“ habe. Die Schätzung hatte zum Ergebnis, dass Ende 2010 278 von 1641 Geduldeten die Verletzung von Mitwirkungspflichten vorgeworfen wurde. Mit dieser Begründung wurden sie von den Lockerungen, insbesondere von der Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin, ausgenommen. Diese Zahl entspricht einer Quote von 18,5 % der Geduldeten. Allerdings kommt es zu erheblichen Schwankungen zwischen den Landkreisen. Im Landkreis Barnim stellte die Ausländerbehörde bei keinem Geduldeten eine Verletzung von Mitwirkungspflichten fest, während das im Landkreis Elbe-Elster bei 48,5 % vorkam.

⁹

„Nach § 61 Absatz 1 Satz 2 liegt die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen im Ermessen der Behörde. Der Ausländer kann durch Auflage etwa verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Aber auch weitere Maßnahmen (z. B. Melde- und Anzeigepflichten) sind zulässig, soweit diese der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer dienen.“

¹⁰ Wendel (2011: 5)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz¹¹, bei der für die Höhe der Leistungen ein „menschenwürdiges Existenzminimum“ als Maßstab angelegt wurde, beurteilt eine wachsende Zahl von Sozialgerichten die Anwendung von Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG als nicht rechtmäßig.¹² Daher kann ihre Anwendung nicht mehr mit der Feststellung der Verletzung von Mitwirkungspflichten gleichgesetzt werden.

Der Antwort der Landesregierung **Schleswig-Holstein** auf eine Kleine Anfrage zum Thema „Residenzpflicht in Schleswig-Holstein“¹³ ist eine detaillierte Statistik der Versagung der Lockerungen zu entnehmen. So wurden im Zeitraum vom 1. Juni 2011, als die Lockerungen in Kraft traten, und dem Stichtag 31. Oktober 2013 bei 250 Geduldeten der Aufenthaltsbereich weiterhin auf den Landkreis beschränkt. Das entspricht, bezogen auf die Anzahl der Geduldeten am 31. Oktober 2013 (2044), einer Gesamtquote von 12 % und einer jährlichen Quote von 5 %. Aussagekräftiger wäre allerdings die Angabe der Zahl der ausgeschlossenen Geduldeten an einem Stichtag. Nach der Statistik der Ausschlussgründe führte der Grund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ bei 246 Geduldeten zum Ausschluss. Der Ausschlussgrund „Terrorismus“ wurde kein einziges Mal angewandt. Viermal führten „sonstige Gründe“ zum Ausschluss. Die Ausländerbehörden wandten den Ausschluss von den Lockerungen höchst unterschiedlich an. So waren im Landkreis Segeberg 156 Geduldete weiterhin auf den Landkreis beschränkt, was einer Ausschlussquote von 71 % entspricht. Im Landkreis Stormarn wurden 44 Geduldete ausgeschlossen, was einer Ausschlussquote von 30 % entspricht. Drei Landkreise verhängten keine Ausschlüsse. Das Innenministerium stellte daraufhin in seinem Erlass vom 29. Januar 2014 fest: *„Im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Kleinen Anfrage an die Landesregierung hat sich herausgestellt, dass bei der Anwendung der Vorgaben über räumliche Beschränkungen des Aufenthaltes insbesondere auf geduldete Ausländerinnen und Ausländer unterschiedliche Ermessensmaßstäbe angelegt werden.“*¹⁴ Der Ausschlussgrund Verstoß gegen Mitwirkungspflichten wurde gestrichen.

¹¹ http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bv001010.html [abgerufen 27.11.2012]

¹² „Sozialgerichte: Leitungskürzungen nach § 1a AsylbLG sind verfassungswidrig!“ Quelle: <http://www.nds-fluerat.org/9457/aktuelles/sozialgerichte-leistungskuerzungen-nach-1a-asylblg-sind-verfassungswidrig/> [abgerufen am 15.12.2012]

¹³ Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein auf die Kleine Anfrage von Wolfgang Kubicki (FDP) (Drs. 18/1314 v. 16.11.2013), abrufbar unter <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/1300/drucksache-18-1314.pdf> [abgerufen am 28.02.2014]

¹⁴ Abrufbar unter http://www.frsh.de/uploads/media/imsh_residenzpflicht-gelockert_29-1-2014.pdf [abgerufen am 01.03.2014]

Aus anderen Bundesländern liegen keine entsprechenden Statistiken vor. Nur **Bayern**¹⁵ macht Angaben zur Beschränkung des Aufenthaltsbereichs von Asylsuchenden auf den Landkreis wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten. Die wesentlich höhere Zahl von Verstößen gegen Mitwirkungspflichten durch Geduldete wurde nicht angegeben. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2010, als die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf die Regierungsbezirke in Kraft trat, und dem Stichtag 31. Oktober 2013 wurden 90 Asylsuchende von den Lockerungen ausgeschlossen. Auch in Bayern kommt es zu erheblichen Schwankungen zwischen den Ausländerbehörden. So wurden in einer Reihe von Landkreisen keine Beschränkungen verhängt, in anderen häufig, so z. B. in Coburg gegen 18,5 % der Asylsuchenden, in Kempten gegen 16,9 %, in Ingolstadt und Starnberg jeweils gegen 4,7 %.

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Seit 2004 wurden die Regelungen zum Verlassen des räumlichen Aufenthaltsbereichs im AsylVfG und im AufenthG viermal geändert. Auf den nächsten Seiten folgt eine Übersicht der Änderungen.

¹⁵ Antwort der Bayerischen Staatsregierung auf die Kleine Anfrage von Christine Kamm (Bündnis 90/Die Grünen) (Drs. 17/259 v. 17.01.2014). Abrufbar unter http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0000259.pdf [abgerufen am 01.03.2014]

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Tabelle: Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlassen des räumlichen Aufenthaltsbereichs (Tab 6)

Gesetzesänderung	Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27.07.1993	Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 26.11.2011
Fundstelle	BGBl I 1993 Nr. 41 S. 1361	BGBl I 2004 Nr. 41 S. 1950	BGBl I 2007 Nr. 42 S. 1970	BGBl I 2011 Nr. 33 S. 1268	BGBl I 2011 Nr. 59 S. 2258
In Kraft seit	01.07.1993	01.01.2005	28.08.2007	01.07.2011	26.11.2011
§ 58 Abs. 1 AsylVfG	Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer angrenzenden Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.	Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer angrenzenden Ausländerbehörde aufzuhalten. <u>Die Erlaubnis ist zu erteilen</u> , wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.		Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer <u>anderen</u> Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. <u>Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwe-</u>	

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Gesetzesänderung	Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27.07.1993	Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 26.11.2011
				<p><u>cke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.</u> Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.</p>	
§ 58 Abs. 6 AsylVfG	<p>Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.</p>			<p>Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, <u>dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes</u> aufhal-</p>	

3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Gesetzesänderung	Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27.07.1993	Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 26.11.2011
				ten können.	
§ 61 Abs. 1 AufenthG		Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.	Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. <i>Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist.</i>	Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist <i>oder wenn dies zum Zwecke des Schulbuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.</i>	Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist oder wenn dies zum Zwecke des Schulbuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. <i>Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.</i>

Gesetzliches Regelungssystem zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Aus dem AsylVfG und dem AufenthG ergibt sich ein vierstufiges Regelungssystem:

1. Erlaubnisfrei
2. Sollvorschrift
3. Rechtsanspruch
4. Ermessensentscheidung

1. **Erlaubnisfrei** sind Reisen innerhalb des für Asylsuchende per Verordnung und für Geduldete per Bundesgesetz und Länderverordnung festgelegten Aufenthaltsbereichs. Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann bei Geduldeten die gesetzliche Beschränkung auf das Bundesland durch Auflagen weiter eingeschränkt werden, etwa auf mehrere Landkreise wie in Bayern, Sachsen und Thüringen. Reisen innerhalb dieses Gebiets bedürfen keines Antrags, keiner Begründung und sind anlassunabhängig. Der erlaubnisfreie Aufenthaltsbereich wird in die Aufenthaltsgestattung und Duldung eingetragen. Nach § 58 Abs. 3 AsylVfG können Asylsuchende Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen ihr persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

Nach § 12 Abs. 5 Satz 3 AufenthG gilt diese Regelung auch für Geduldete.

2. **Sollvorschrift/Regelanspruch.** Nach § 58 Abs. 2 AsylVfG soll die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und bei Organisationen, die sich mit der Beratung von Flüchtlingen befassen, erteilt werden. Im begründeten Einzelfall können Ausländerbehörden die Erlaubnis verweigern. Diese Regelung gilt nur für Asylsuchende. Für Geduldete findet sich keine entsprechende Regelung.

Seit Inkrafttreten des Zwangsehenbekämpfungsgesetzes am 1. Juli 2011 soll Asylsuchenden eine Verlassenserlaubnis in der Regel erteilt werden, wenn „[...] eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbil-

derung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.“ (§ 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG).

3. **Rechtsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis.** Seit Inkrafttreten des AufenthG am 1. Januar 2005 besteht nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis, wenn ein „dringendes öffentliches Interesse“ besteht, „zwingende Gründe“ es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine „unbillige Härte“ bedeuten würde. In diesen Fällen **ist** die Verlassenserlaubnis zu erteilen (**Ist-Vorschrift**).

Für Geduldete besteht nach § 12 Abs. 5 Satz 2 eine analoge Regelung. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „dringendes öffentliches Interesse“, „zwingende Gründe“ und „unbillige Härte“ sind in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009 (AVwV) näher erläutert.

Dringendes öffentliches Interesse: *„Ein dringendes öffentliches Interesse kann z. B. bestehen, wenn der Ausländer unter Zeugenschutz steht, oder wenn das Verlassen des Geltungsbereichs der räumlichen Beschränkung der Beschaffung von Heimreisedokumenten oder Identitätsnachweisen dient.“* (Ziffer 12.5.2.1 AVwV)

Zwingende Gründe: *„Zwingend sind nur Gründe von erheblichem Gewicht. Sie können familiärer, religiöser, gesundheitlicher oder politischer Natur sein. In Betracht kommen etwa der Besuch eines Facharztes, dringende familiäre Angelegenheiten, z. B. Besuch schwer kranker Familienmitglieder sowie eine Teilnahme an bedeutenden religiösen Riten und Festen.“* (Ziffer 12.5.2.2 AVwV)

Unbillige Härte: *„Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbar unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.“* (Ziffer 12.5.2.3 AVwV)¹⁶

4. **Ermessensentscheidung im Einzelfall.** Seit Einführung des AufenthG ist die Erteilung einer Verlassenserlaubnis nicht mehr an die Bedingung geknüpft, dass ein

¹⁶ Berlin und Brandenburg geben in den Lockerungserlassen zusätzliche Anwendungshinweise für die Fallgruppen „zwingende Gründe“ und „Vermeidung einer unbilligen Härte“.

„dringendes öffentliches Interesse“, ein „zwingender Grund“ oder die Vermeidung einer „unbilligen Härte“ vorliegt. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde in allen Fällen, die nicht durch Sollvorschrift oder Rechtsanspruch geregelt sind, eine Ermessensentscheidung ausüben kann: Sie **kann** die Verlassenserlaubnis erteilen (**Kann-Vorschrift**).

Diese Ermessenseröffnung wird durch Bundesgesetze und Ländererlasse näher gesteuert.

Für Geduldete kann nach § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG der Aufenthaltsbereich von Geduldeten auf Dauer erweitert werden, „[...] wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist“, also wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt, „oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.“ Diese Erweiterung kann das gesamte Gebiet der Bundesrepublik umfassen. Für Asylsuchende gilt diese Vorschrift nicht als Kann-Vorschrift, sondern als Soll-Vorschrift. Außerdem gilt für Geduldete seit dem 26.11.2011, dass eine Erweiterung des Aufenthaltsbereichs erteilt werden kann, „wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.“

Ermessenssteuerung bei Reisen außerhalb des erlaubnisfreien Gebiets

Eine Reihe von Bundesländern hat Hinweise zur Anwendung von § 58 Abs. 1 S. 1 AsylVfG bzw. zu § 12 Abs. 5 S. 1 AufenthG erlassen.¹⁷ Mit diesen Anwendungshinweisen soll die Praxis der Ausländerbehörden bei Ermessensentscheidungen über Anträge auf Verlassen des zugewiesenen bzw. erlaubnisfreien Gebiets gesteuert werden, also insbesondere für Reisen ins übrige Bundesgebiet bzw. in andere Landkreise bei Ländern, die den Aufenthaltsbereich nicht auf das Gebiet des Bundeslandes erweitert haben. Es fällt auf, dass die Versagungsgründe für die Ermessensentscheidung weitgehend den Ausschlussgründen bei den Lockerungen entspre-

¹⁷ Es ist unklar, ob das Fehlen von Regelungen über bestimmte Versagungsgründe eine weniger restriktive Praxis der Erteilung von Verlassenserlaubnissen bedeutet oder ob dies den Ausländerbehörden einen weiteren Ermessensspielraum eröffnet. Dieses weitere Ermessen können sie auch *zuungunsten* der Antragsteller/innen gebrauchen, etwa in Analogie zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVwV), wo nach Ziffer 61.1.2 der Aufenthaltsbereich von Geduldeten auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt werden kann, wenn dies der „Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung“ dient. Entsprechend könnten sie die Versagung einer Verlassenserlaubnis als Mittel zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten und damit der Ausreiseförderung betrachten.

chen.

Folgende Versagungsgründe werden in den Erlassen genannt, analog zu den oben dargestellten Ausschlussgründen von den ‚Lockerungen‘.

- Verdacht der Begehung von **Straftaten**
- Verdacht auf **Terrorismus** oder **Extremismus**
- Verdacht der Verlegung des **Wohnsitzes**
- **Abschiebungstermin** geplant
- Verstoß gegen **Mitwirkungspflichten**

Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 7)

		Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
Baden-Württemberg	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Bayern	Gestattung	„In Fallkonstellationen, die nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, ist weiterhin nach § 58 AsylVfG zu verfahren.“ (Vollzugshinweis AsylVerIV v. 22.11.2010)	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Berlin	Gestattung	„Von der Vorschrift des Abs. 1 S. 1 [AsylVfG] sollte über die vorstehende Regelung hinaus großzügig Gebrauch gemacht werden, soweit Reisen oder längere Aufenthalte innerhalb des übrigen Bundesgebietes beabsichtigt sind.“ (VAB v. 11.09.2013)	Straftaten und Verlegung des Wohnsitzes: „Eine Versagung zum vorübergehenden Verlassen sollte grundsätzlich nur ausnahmsweise verfügt werden, etwa wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Betroffene nicht nach Berlin zurückkehren wird oder er beabsichtigt, sich strafbar zu machen.“ (VAB v. 11.09.2013)
	Duldung	„Von § 12 Abs. 5 S. 1 [AufenthG] sollte großzügig Gebrauch gemacht werden.“ (VAB v. 11.09.2013)	Straftaten, Verlegung des Wohnsitzes und geplanter Abschiebungstermin: „Eine Versagung sollte dabei grundsätzlich nur ausnahmsweise erfolgen, etwa wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Betroffene nicht nach Berlin zurückkehren wird oder er beabsichtigt, sich strafbar zu machen.“ „Die Reise wird allerdings nicht ermöglicht, wenn ein Abschiebungstermin bereits bestimmt ist oder die Gewährung der Reise die Abschiebung aus sonstigen Gründen gefährden oder verzögern würde.“ (VAB v. 11.09.2013)

		Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
Brandenburg	Gestattung	„Das Ermessen der Ausländerbehörde soll grundsätzlich wohlwollend und zugunsten der Asylsuchenden ausgeübt und die Erlaubnis erteilt werden, sofern nicht schwerwiegende oder besondere Umstände des Einzelfalles einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.“ (Erlass v. 18.04.2013)	bei „schwerwiegenden oder besonderen Umständen des Einzelfalles“
	Duldung	„Bei der Ermessensausübung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG sind grundsätzlich die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Inhabern der Aufenthaltsgestattung.“ (Erlass v. 18.04.2013)	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und geplanter Abschiebungstermin: „In die Ermessenserwägungen sind auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten einzubeziehen.“ „Von der Erteilung einer Verlassenserlaubnis soll in der Regel abgesehen werden, wenn ein Abschiebungstermin feststeht oder hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs eine bevorstehende Abschiebung gefährden oder verzögern würde.“ (Erlass v. 18.04.2013)
Bremen	Gestattung Duldung	„Auf Antrag kann daher den Minderjährigen gem. § 12 Abs. 5 AufenthG bzw. § 58 Abs. 1 AsylVfG das vorübergehende Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs zur Teilnahme an Verwandtenbesuchen, Sportveranstaltungen oder Ausflügen allgemein erlaubt werden.“ (Erlass v. 26.01.2009)	keine Regelungen
Hamburg	Gestattung	„Das kurzzeitige Verlassen Hamburgs wird bis zu 7 Tagen erlaubt. [...] Ein Antrag auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis bleibt erforderlich, wenn ein zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 7 Tagen, ein regelmäßig wiederkehrender Aufenthaltszeitraum (z.B. Erwerbstätigkeit oder Fortbildung) außerhalb Hamburgs beabsichtigt wird oder eine generelle Erlaubnis per Auflage nicht in Betracht kommt.“ (Dienstanweisung v. 17.12.13)	Straftaten: Für eine antragsgebundene Verlassenserlaubnis nach dem AsylVfG gelten folgende Versagensgründe: <ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) • Verurteilungen zu mehr als 90 Tagesstrafen (auch in der Summe mehrerer Einzelurteile) (Dienstanweisung v. 17.12.13)
	Duldung	wie bei Gestattung	Straftaten, geplanter Abschiebungstermin: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn bereits ein Ausreise- oder Rückführungstermin bekanntgegeben wurde oder in absehbarer Zeit die Ausreise oder Rückführung erfolgt • Wenn durch die Abwesenheit des Ausländers [eine] konkrete Verfahrensverzögerung eintritt • Wenn das Verlassen zur Begehung von Straftaten genutzt werden kann • Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz

		Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
			<ul style="list-style-type: none"> Bei Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen (Dienstanweisung v. 17.12.13)
Hessen	Gestattung	keine Regelungen	keine Regelungen
	Duldung	keine Regelungen	keine Regelungen
Mecklenburg-Vorpommern	Gestattung	„Für die Erteilung ist ein legitimes Interesse des Ausländers an einem vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereichs erforderlich.“ (Erlass v. 30.09.2013)	keine Regelungen
	Duldung	wie bei Gestattung	keine Regelungen
Niedersachsen	Gestattung	keine Regelungen	keine Regelungen
	Duldung	keine Regelungen	keine Regelungen
Nordrhein-Westfalen	Gestattung	<p>„In allen übrigen Fällen kann Asylbewerber gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung erlaubt werden.</p> <p>Ich bitte, entsprechende Anträge im Sinne der Betroffenen wohlwollend zu prüfen und ihnen regelmäßig stattzugeben, es sei denn, dass gewichtige Gründe einer Erlaubniserteilung im Einzelfall entgegenstehen.“ (Erlass v. 30.09.2010)</p>	<p>Straftaten, Verdacht Extremismus und Verstoß gegen Mitwirkungspflichten:</p> <p>„Als Beispiele für das Vorliegen eines gewichtigen Grundes kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> die ernsthaftige Gefährdung einer effizienten Durchführung des Asylverfahrens (z.B. infolge wiederholter Nichterreichbarkeit), eine durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete – nicht nur vermutete – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts der Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, eine Verurteilung wegen einer erheblichen Straftat (rechtskräftige Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen [additiv] / Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen räumliche Beschränkungen bleiben hierbei unberücksichtigt) in Betracht. Maßgebend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles. (Erlass v. 30.09.2010)
	Duldung	„Bei Ermessensausübung (Nr. 1.4) sind grundsätzlich dieselben Maßstäbe anzulegen wie bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung. (Erlass v. 30.09.2010)	<p>Straftaten, Verdacht Extremismus und Verstoß gegen Mitwirkungspflichten:</p> <p>„In die Ermessenserwägungen sind bei Geduldeten auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten einzubeziehen. (Erlass v. 30.09.2010)</p>
Rheinland-Pfalz	Gestattung	„Bei allen sonstigen Anträgen auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis ist unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich ein wohlwollender Prüfungsmaßstab anzulegen.“ (Erlass v. 05.09.2011)	<p>Straftaten und Verlegung des Wohnsitzes:</p> <p>„Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beantragte Verlassenserlaubnisse sind zu versagen, wenn evidenter Rechtsmissbrauch, die Begehung von Straftaten oder eine schleichende Wohnsitzverlegung konkret zu befürchten steht.“ Erlass v. 05.09.2011)</p> <p><i>Der Anwendungshinweis gilt für die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland und als Folge davon auch für „alle sonstigen Anträge“.</i></p>

		Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Saarland	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Sachsen	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Sachsen-Anhalt	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Schleswig-Holstein	Gestattung	„Neben dem zwingenden Erteilungserfordernis bei Vorliegen einer der genannten Bedingungen hält § 58 Abs. 1 AsylVfG seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes weiterhin eine Ermessenseröffnung vor, die nicht mehr an Bedingungen geknüpft ist. Wie bereits im o.g. Bezuserlass bitte ich darum, dieses Ermessen grundsätzlich zugunsten des Asylsuchenden auszuüben, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.“ (Erlass v. 05.11.2007)	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	„Ausnahmen von der nach § 61 Abs. 1 AufenthG bestehenden bzw. verfügten räumlichen Beschränkung geduldeter Personen regeln sich nach § 12 Abs. 5 AufenthG. Diese Regelung entspricht hinsichtlich der zwingenden Erteilungsvoraussetzungen und der Ermessenseröffnung dem § 58 Abs. 1 AsylVfG. Bei der Ermessensausübung sind daher insoweit die gleichen Maßstäbe anzusetzen.“ (Erlass v. 05.11.2007)	<i>keine Regelungen</i>
Thüringen	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>

Tabelle: Kurzübersicht Verlassenserlaubnis Ermessen (Tab 8)

		Erteilung wohlwollend /großzügig	Versagensgründe				
			Straftaten	Extremismus /Terrorismus	Abschiebungs-termin	Verlegung Wohnsitz	Verstoß Mitwirkungspflichten
Baden-Württemberg	Gestattung						
	Duldung						
Bayern	Gestattung						
	Duldung						
Berlin	Gestattung	Ja	Ja			Ja	
	Duldung	Ja	Ja		Ja	Ja	
Brandenburg	Gestattung	Ja					
	Duldung	Ja			Ja		Ja
Bremen	Gestattung						
	Duldung						
Hamburg	Gestattung		Ja				
	Duldung		Ja		Ja		
Hessen	Gestattung						
	Duldung						
Mecklenburg-Vorpommern	Gestattung						
	Duldung						
Niedersachsen	Gestattung						
	Duldung						
Nordrhein-Westfalen	Gestattung	Ja	Ja	Ja			Ja
	Duldung	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja
Rheinland-Pfalz	Gestattung	Ja				Ja	
	Duldung	Ja					
Saarland	Gestattung						
	Duldung						
Sachsen	Gestattung						
	Duldung						
Sachsen-Anhalt	Gestattung						
	Duldung						
Schleswig-Holstein	Gestattung	Ja					
	Duldung	Ja					
Thüringen	Gestattung						
	Duldung						

Legende Erteilung wohlwollend keine Regelung Regelung zu Versagungsgrund

4. Residenzpflicht für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung

Neu ankommende Asylsuchende müssen in der Regel sechs Wochen bis drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Hier gelten besondere Regelungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung, die von den Länderverordnungen und -erlassen nicht berührt wurden. In der Erstaufnahmezeit ist die Aufenthaltsregelung ausschließlich Bundessache. Nach § 56 Abs. 1 AsylVfG ist der Aufenthalt eines Asylsuchenden, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem diese Aufnahmeeinrichtung liegt. Verlassenserlaubnisse werden vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur restriktiv erteilt.

- **Erlaubnisfrei** sind, wie bei Asylsuchenden nach der Verteilung auf die Landkreise, Termine bei Behörden und Gerichten. (§ 57 Abs. 3 AsylVfG)
- Ebenso verhält es sich mit der **Sollvorschrift**. Eine Verlassenserlaubnis soll erteilt werden, wenn sie zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, dient. (§ 57 Abs. 2 AsylVfG)
- Ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung einer Verlassenserlaubnis besteht nicht.
- Die **Ermessensentscheidung** ist auf den Fall, dass „zwingende Gründe“ es erfordern, reduziert. (§ 57 Abs. 1 AsylVfG) In diesem Fall ist das Ermessen auf Null reduziert, d.h. das BAMF hat dem Antrag stattzugeben.¹⁸

Landesregierungen haben bei der Erteilung von Verlassenserlaubnissen keinen ermessenssteuernden Spielraum.¹⁹ Anders verhält es sich mit der Festlegung des Bezirks der Ausländerbehörde, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt. Hier gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern. Bei den Stadtstaaten Berlin und Bremen entspricht der Bezirk der Ausländerbehörde dem Gebiet des Bundeslandes. In den Flächenstaaten ist der Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt, entweder der Landkreis oder das Stadtgebiet, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt. Eine Ausnahme stellt das Saarland dar, wo der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde sechs Landkreise umfasst, also das gesamte Gebiet des Bundeslandes. Eine weitere Sonderregelung liegt im Fall von Hamburg vor. Hier ist der Aufenthaltsbereich auf das Stadtgebiet von Hamburg sowie auf den Landkreis Ludwigs-

¹⁸ Das BAMF hat in der „Dienstanweisung Asylverfahren“ die Fälle, in denen ein „zwingender Grund“ vorliegt, näher beschrieben. [Link](#) [abgerufen am 26.11.2012]

¹⁹ Vgl. Stahmann 2009, 48.

lust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, wo die Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst liegt.²⁰ Die unterschiedliche Bevölkerungsgröße des Bezirks der Erstaufnahmeeinrichtung dürfte ein Indikator für die Dichte der sozialen, kulturellen und medizinischen Infrastruktur sein.²¹

Tabelle: Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung (Tab 9)

	Erstaufnahmeeinrichtung	Aufenthaltsbereich
Baden-Württemberg	Karlsruhe	Stadtgebiet Karlsruhe
Bayern	1. Zirndorf 2. München	1. Landkreis Fürth 2. Stadtgebiet München
Berlin	Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA)	Bundesland Berlin
Brandenburg	Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST) Eisenhüttenstadt, Landkreis Dahme-Spreewald	Stadtgebiet Eisenhüttenstadt
Bremen	ZAST Bremen-Obervieland	Bundesland Bremen
Hamburg	1. Sportallee, Hamburg 2. Nostorf/Horst, Landkreis Ludwigslust-Parchim, M-V	Bundesland Hamburg und Landkreis Ludwigslust-Parchim
Hessen	Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen	Landkreis Gießen
Mecklenburg-Vorpommern	Nostorf/Horst, Landkreis Ludwigslust-Parchim	Landkreis Ludwigslust-Parchim
Niedersachsen	1. Friedland, Landkreis Göttingen 2. Braunschweig	1. Landkreis Göttingen 2. Stadtgebiet Braunschweig
Nordrhein-Westfalen	1. Bielefeld 2. Dortmund 3. Düsseldorf	1. Stadtgebiet Bielefeld 2. Stadtgebiet Dortmund 3. Stadtgebiet Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier	Stadtgebiet Trier
Saarland	Landesaufnahmestelle für Vertriebene und Flüchtlinge Lebach, Landkreis Saarlouis	Bundesland Saarland
Sachsen	EAE Chemnitz	Stadtgebiet Chemnitz
Sachsen-Anhalt	ZAST Halberstadt	Stadtgebiet Halberstadt
Schleswig-Holstein	Landesunterkunft Haart, Neumünster	Stadtgebiet Neumünster
Thüringen	Landesaufnahmestelle Eisenberg, Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis

²⁰ Nach § 6o Abs. 1 AsylVfG kann die Aufenthaltsgestattung mit Auflagen versehen werden. Davon macht Hamburg Gebrauch und erweitert den Aufenthaltsbereich auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim. (Entwurf Dienstanweisung v. 27.11.2012) Nach Auskunft von Norbert Smekal (Einwohner-Zentralamt Hamburg, Pressestelle) vom 07.12.2012 darf der Reiseweg nicht unterbrochen und für einen Zwischenaufenthalt genutzt werden, es sei denn, es hat verkehrstechnische Gründe (z.B. beim Umsteigen).

²¹ Betrachtet man die Bevölkerungsgröße des Bezirks der Erstaufnahmeeinrichtung als Indikator für die Dichte der sozialen, medizinischen und kulturellen Infrastruktur, so ergeben sich gewaltige Unterschiede zwischen den Erstaufnahmeeinrichtungen. An der Spitze liegt Berlin mit einer Bevölkerung von 3,5 Millionen, gefolgt von Hamburg und München. Schlusslichter sind die Landesaufnahmestelle Eisenberg in Thüringen mit einer Bevölkerung von 86.000 im Saale-Holzland-Kreis, die Landesunterkunft Haart in Schleswig-Holstein mit einer Bevölkerung von 77.000 im Stadtgebiet Neumünster und die ZAST Eisenhüttenstadt in Brandenburg mit einer Bevölkerung von 31.000 im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt. Mit den nötigen Einschränkungen können wir also die Behauptung aufstellen, dass die Asylsuchenden in der ZAA Berlin Zugang zu einer 117-Mal dichteren Infrastruktur haben als jene in der ZAST Eisenhüttenstadt.

5. Gebühren für Verlassenserlaubnisse

In manchen Bundesländern erheben Ausländerbehörden für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis bzw. für ihre Bescheinigung Gebühren. Die ABHs stützen sich dabei auf § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV (Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung auf Antrag). Die Gebühren bewegen sich im Bereich von 5 bis 10 Euro. In Sachsen-Anhalt hatte der ehemalige Asylbewerber Komi Edzro dagegen geklagt. Das Verwaltungsgericht Halle²² gab ihm am 26. Februar 2010 Recht, auch das OVG Magdeburg²³ schloss sich am 26. Oktober 2011 der Auffassung an, dass es für die Erhebung von Gebühren für Verlassenserlaubnisse keine Rechtsgrundlage gibt. Manche Bundesländer änderten nach diesem Urteil ihre Praxis, andere nicht. Hier eine Übersicht über die aktuelle Praxis.

Tabelle: Gebühren für Verlassenserlaubnisse (Tab 10)

Bund	„Eine Gebühr für die Verlassenserlaubnis ist weder im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch in der Aufenthaltsverordnung vorgesehen.“ (Drs. 17/2991, Antw BReg v. 20.09.2010 auf KlAnf Drs. 17/2959 der Partei DIE LINKE)
Baden-Württemberg	<i>Gebühren</i> „Ob und ggf. in welcher Höhe Gebühren erhoben werden, richtet sich nach der Gebührenordnung der jeweils handelnden Behörde.“ (Schreiben von Dr. Lehr, IM BW, 13.12.2012)
Bayern	<i>Gebühren</i> „[Die Gebührenerhebung] erfolgt auf bundesrechtlicher Grundlage. In folgenden Fällen haben die Zentralen Rückführungsstellen Nord- und Südbayern den Ausländerbehörden empfohlen, von der Gebührenerhebung abzusehen: - Besuch einer religiösen Veranstaltung (1x pro Woche); - Arztbesuch; - Begleitung bei Arztbesuch (z. B. als Übersetzungshilfe o. ä.), wenn schriftliches Erfordernis (in der Regel Anforderung/Bestätigung des Arztes) vorliegt; - Besuch einer Rückkehrberatungsstelle (v. a. der ZRB), AIDS-Beratung z. ä.; - bei Kindern: karitative Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Ferienfreizeit); - Vorsprache bei Heimatvertretungen und anderen Behörden. In allen anderen verbliebenen Fällen wurde empfohlen, die grundsätzlich vorgesehene Gebühr in Höhe von 10,- € zu erheben.“ (Schreiben von RD Meier, STMI BY, 26.11.2012, Az. IA2-2080.10-501)
Berlin	<i>für Gestattete keine Gebühren, aber für Geduldete:</i> „Da das Aufenthaltsgesetz für die Verlassenserlaubnis – anders als für eine Vielzahl anderer aufenthaltsrechtlicher Verwaltungsakte – kein Schriftformerfordernis vorsieht (vgl. § 77 Abs. 1 AufenthG), wird die Verlassenserlaubnis formlos erteilt und die Entscheidung aktenkundig gemacht. Ein Gebührentatbestand ist damit nicht erfüllt. Beantragt der/die Betroffene ausdrücklich eine Bescheinigung über eine ihm nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG bereits mündlich erteilte Verlassenserlaubnis bzw. eine Bescheinigung über das gesetzlich normierte Recht auf Verlassen gemäß § 12 Abs. 5 S. 3 AufenthG, wird hierfür eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Rechtsgrundlage ist § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV.“ (VAB v. 02.08.2012) - keine Gebühren für Dauerverlassenserlaubnis nach Brandenburg (VAB mit Bezug auf § 53 Abs. 2 AufenthV) - keine Gebühren für junge Geduldete bei Klassen-, Kinder- und Jugendgruppen-

²² Urteil des VG Halle v. 26.02.2010, Az. 1 A 395/07 HAL. [Download](#)

²³ Urteil des OVG Magdeburg v. 26.10.2011, Az. 2 L 44/10. [Download](#)

	reisen
Brandenburg	keine Gebühren (Erlass v. 28.07.2010)
Bremen	<i>Gebühren</i> Gebühren werden nur bei Personen erhoben, die ihren Lebensunterhalt selbst sichern. (Auskunft von Lothar Meyer, Senat für Inneres und Sport Bremen, 11.12.2012)
Hamburg	keine Gebühren (Dienstanweisung 17.12.2013)
Hessen	keine Regelung, d.h. es ist den ABHs freigestellt, Gebühren zu erheben.
Mecklenburg-Vorpommern	keine Gebühren (Erlass v. 30.08.2013)
Niedersachsen	keine Gebühren
Nordrhein-Westfalen	keine Gebühren (Erlass v. 30.09.2010)
Rheinland-Pfalz	keine Gebühren (Dienstbesprechung)
Saarland	keine Gebühren
Sachsen	keine Gebühren (Erlass v. 14.12.2005)
Sachsen-Anhalt	keine Gebühren
Schleswig-Holstein	keine Gebühren (Auskunft des Innenministeriums v. 07.11.2012)
Thüringen	keine Gebühren

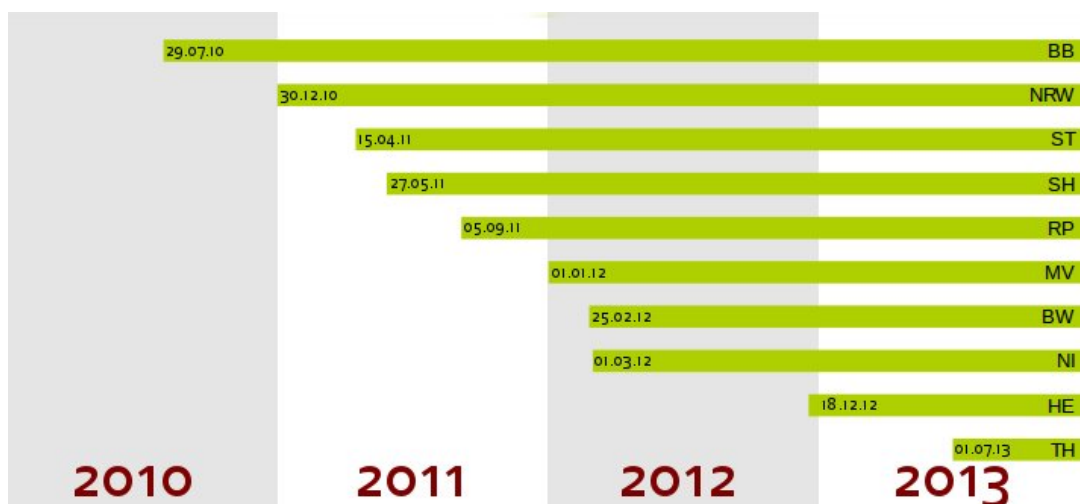
6. Kriminalisierung von Flüchtlingen

Verstöße gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung werden mit Bußgeldern geahndet, im Wiederholungsfall mit Geld- oder Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden oder vollzogen werden, will heißen: mit Gefängnis. Grundlage sind die entsprechenden Paragraphen im Asylverfahrens- und im Aufenthaltsgesetz.

	Asylsuchende	Geduldete
Bußgeld	(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden. (§ 86 AsylVfG)	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 54a Abs. 2 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) Die Ordnungswidrigkeit kann [...] mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. (§ 98 Abs. 5 AufenthG)
Geld- oder Freiheitsstrafe	Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt. (§ 85 Nr. 2 AsylVfG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt. (§ 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG)

Die Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung seit 2010 müssten erwarten lassen, dass die Kriminalisierung von Flüchtlingen abgenommen hat.

Dauer der Lockerungen in Flächenstaaten²⁴



²⁴ In der Grafik ist die Dauer der Erweiterung auf das Bundesland dargestellt, in den Flächenstaaten. Ende 2010 war der Aufenthaltsbereich in zwei Bundesländern auf das Bundesland erweitert, Ende 2011 in fünf Bundesländern, Ende 2012 in neun Bundesländern, Ende 2013 in zehn. Eine wachsende Zahl von Flüchtlingen – abzüglich denen, die von den Lockerungen ausgeschlossen sind – konnte sich ohne das Risiko einer Kriminalisierung zumindest in einem Bundesland bewegen.

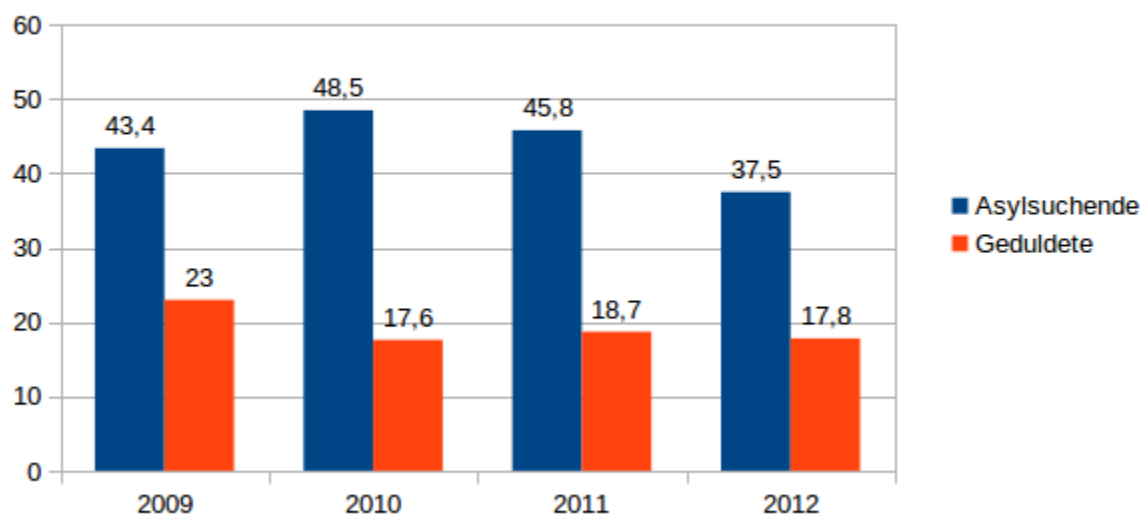
Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob die Kriminalisierung tatsächlich abgenommen hat. Lässt sich das statistisch nachweisen?

Die Kriminalisierung beginnt mit der Polizeikontrolle, bei der überprüft wird, ob die Betroffenen sich in dem ihnen erlaubten Aufenthaltsbereich befinden oder ob sie eine gültige Verlassenserlaubnis vorweisen können. Können sie das nicht, handelt es sich um einen „Aufgriff“, der von der Polizei an die für den Betroffenen zuständige Ausländerbehörde gemeldet wird. Die Zahl der Aufgriffe wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst, sofern es sich um Straftaten handelt. Erfasst werden demnach auch Aufgriffe von Flüchtlingen, die von den Lockerungen ausgeschlossen sind und dennoch den ihnen zugewiesenen Landkreis ohne Verlassenserlaubnis verlassen.

Ein erster Hinweis könnte die Überlegung ergeben, dass der Anteil der Flüchtlinge, die wegen eines Verstoßes gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung im eigenen Bundesland aufgegriffen wurden, mit der Ausweitung der Lockerungen abnehmen müsste, während der Anteil der Aufgriffe im übrigen Bundesgebiet zunehmen müsste. Darüber gibt die Tabelle 21 der PKS „Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen“ Auskunft.²⁵ Hier eine grafische Darstellung des Anteils der Aufgriffe im Bundesland:

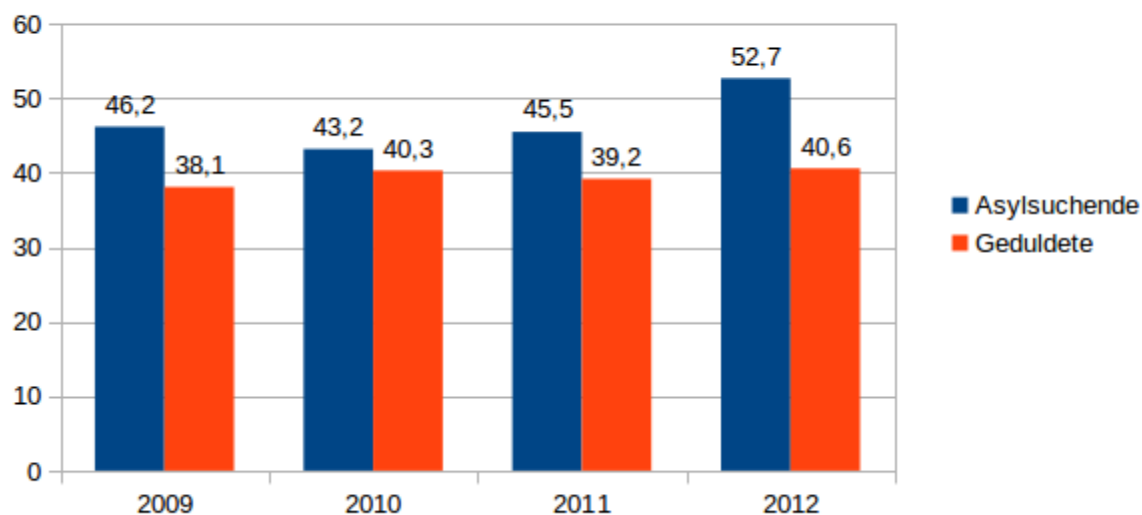
²⁵ Hier wie im Folgenden gehen wir davon aus, dass der PKS-Schlüssel 725520 „Straftaten gegen § 85 AsylVfG“ annäherungsweise die Zahl der tatverdächtigen Asylsuchenden wegen Verstößen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung und der PKS-Schlüssel 725900 „Sonstige Verstöße gegen das AufenthG“ die Zahl der tatverdächtigen Geduldeten widerspiegelt. Es handelt sich um eine grobe Annäherung. Zur Begründung siehe Selders (2009: 89 Fn. 37). Die Daten sind den PKS von 2009 bis 2012 entnommen, abrufbar unter www.bka.de

Anteil Tatort Bundesland



Erkennbar ist eine merkliche Abnahme des Anteils der tatverdächtigen Asylsuchenden von 2011 bis 2012, die als eine Folge der Lockerungen in acht Flächenstaaten interpretiert werden kann. Bei den tatverdächtigen Geduldeten lassen sich aus den Schwankungen keine Rückschlüsse ziehen.

Anteil Tatort übriges Bundesgebiet



Auch in dieser Grafik lässt sich der merkliche Anstieg des Anteils der Aufgriffe im übrigen Bundesgebiet bei Asylsuchenden von 2011 zu 2012 erkennen, so wie das unsere Überlegungen nahelegen. Die Schwankungen des Anteils von Aufgriffen Geduldeter sind nicht erheblich.

Die Aussagekraft dieser Überlegung ist allerdings sehr beschränkt, fehlen doch die PKS-Zahlen für 2013.

Eine größere Aussagekraft hat die Aufschlüsselung der Aufgriffe nach Bundesländern, die in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion enthalten ist.²⁶

²⁶ Am 20. November 2013 stellten Abgeordnete der Bundestagsfraktion der Linkspartei eine Kleine Anfrage zum Thema „Residenzpflicht bei Unterbringung in Asylaufnahmeeinrichtungen“ (Drs. 18/74). Am 5. Dezember 2013 antwortete die Bundesregierung (Drs. 18/137) Abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/001/1800137.pdf> [abgerufen am 25.02.2014].

Tabelle: Aufgriffe tatverdächtiger Asylsuchender 2009 bis 2012²⁷ (Tab 11)

	2009	2010	2011	2012
BB	83	99	39	32
BE	261	313	164	145
BW	288	382	383	150
BY	409	561	453	390
HB	1	6	5	8
HE	90	151	167	235
HH	44	40	40	53
MV	11	14	25	26
NI	92	141	155	138
NRW	250	352	152	125
RP	44	71	64	64
SH	75	51	59	55
SL	15	16	17	21
SN	170	172	156	244
ST	62	41	32	22
TH	62	55	72	64
Summe	1957	2465	1983	1772
Bund	1824	2255	1822	1603

Tabelle: Aufgriffe tatverdächtiger Geduldeter 2011 bis 2012²⁸ (Tab 11)

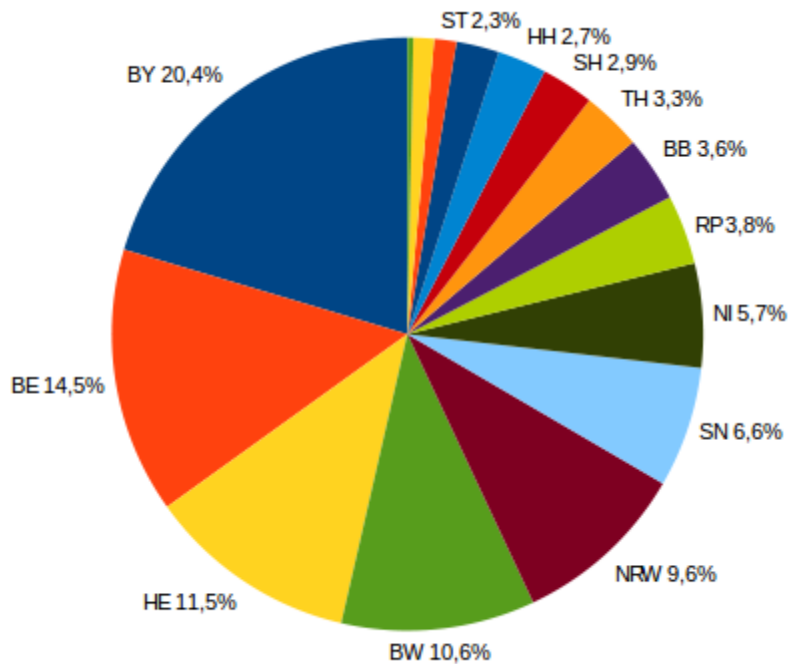
	2011	2012
BB	112	110
BE	445	606
BW	107	103
BY	532	375
HB	6	16
HE	478	414
HH	68	113
MV	55	31
NI	117	114
NRW	220	181
RP	122	140
SH	76	66
SL	37	45

²⁷ Die Differenz zwischen der Summe der Aufgriffe in den einzelnen Bundesländern und der Zeile „Bund“ ergibt sich daraus, dass in der Bundeszählung Tatverdächtige, die in einem Jahr in mehreren Bundesländern aufgegriffen wurden, nur einfach gezählt werden.

²⁸ Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“ werden in der PKS erst seit dem Jahr 2011 gesondert dargestellt.

SN	53	83
ST	84	70
TH	80	101
Summe	2592	2568
Bund	2414	2361

Anteil der Aufgriffe von Asylsuchenden und Geduldeten 2011 bis 2012



In der oben stehenden Grafik ist der Anteil der in den jeweiligen Bundesländern erfolgten Aufgriffe von Asylsuchenden und Geduldeten in den Jahren 2011 und 2012 dargestellt. Zu beachten ist hier, dass die PKS nach dem Tatort- und nicht nach dem Wohnort-Prinzip verfährt.²⁹ Im Folgenden werden die statistischen Veränderungen näher beleuchtet.

Der **bayerische Anteil von 20,4 %** aller Aufgriffe erfasst nicht nur Flüchtlinge mit Wohnsitz in Bayern, sondern auch solche aus dem gesamten Bundesgebiet, obwohl in Bayern Ende 2011 nur 10,4 % der Asylsuchenden und Geduldeten ihren Wohnsitz hatten.³⁰ Der hohe bayerische Anteil dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Lockerungen in Bayern vom 1. Dezember

²⁹ „Als Tatort beim Aufgriff von Asylbewerbern, die ihren Duldungsbereich [sic!] verlassen haben, gilt der Ort des Aufgriffs.“ (PKS Baden-Württemberg 2012, S. 306, abrufbar unter http://www.polizei-bw.de/Dienststellen/LKA/Documents/PKS_BW_Jahrbuch_2012.pdf [abgerufen am 28.02.2014])

³⁰ Diese Zahlen sind der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der Linkspartei entnommen (Drs. 17/8547), abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/085/1708547.pdf> [abgerufen am 28.02.2014]

2010 einen weithin kosmetischen Charakter haben: Die Bewegungsfreiheit wurde nur auf die Regierungsbezirke erweitert. Reisen ohne Verlassenserlaubnis von Nürnberg nach München werden weiterhin kriminalisiert.

Der **Berliner Anteil von 14,5 %** aller Aufgriffe betrifft ausschließlich Flüchtlinge mit Wohnsitz außerhalb von Berlin, da Flüchtlinge mit Wohnsitz in Berlin nicht gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung in Berlin verstoßen können. Es handelt sich also um drei Gruppen von Flüchtlingen:

- Flüchtlinge aus Brandenburg, die von den Lockerungen ausgeschlossen sind,
- Flüchtlinge aus Brandenburg, die keinen Antrag auf eine Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin gestellt haben,
- Flüchtlinge aus dem übrigen Bundesgebiet.

In **Baden-Württemberg**, wo die Lockerungen seit dem 25. Februar 2012 gelten, gab es von 2011 zu 2012 einen merklichen Rückgang der Aufgriffe von Asylsuchenden: von 383 zu 150, das entspricht 61 %, aber kaum einen Rückgang der Aufgriffe von Geduldeten: von 107 auf 103.

In **Nordrhein-Westfalen**, wo die Lockerungen seit dem 30.12.2010 gelten, gab es von 2010 zu 2011 einen merklichen Rückgang der Aufgriffe von Asylsuchenden: von 352 zu 152, das entspricht 57 %. Er ist anzunehmen, dass es sich bei den 678 Aufgriffen von Asylsuchenden und Geduldeten in den Jahren 2011 und 2012 einerseits um Flüchtlinge aus Nordrhein-Westfalen handelt, die wegen Straftaten von den Lockerungen ausgeschlossen waren, sowie größtenteils um Flüchtlinge aus anderen Bundesländern. Der Ausschlussgrund Verdacht terroristischer Aktivitäten dürfte statistisch nicht ins Gewicht fallen.³¹

In **Niedersachsen**, wo die Lockerungen am 1. März 2012 in Kraft getreten sind, gilt nur die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz für Ausschlüsse von den Lockerungen, also im Wesentlichen bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten. Es gab von 2011 zu 2012 nur einen geringen Rückgang der Aufgriffe. Bei Asylsuchenden von 155 auf 138, das entspricht 11 %; bei Geduldeten von 117 auf 114, das entspricht 3 %.

³¹ Siehe dazu die Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein auf die Kleine Anfrage der FDP (Drs. 18/1314 v. 16.11.2013), abrufbar unter <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/1300/drucksache-18-1314.pdf> [abgerufen am 28.02.2014]

In **Rheinland-Pfalz**, wo die Lockerungen seit dem 5. September 2011 gelten, gibt es nur den Ausschlussgrund Straftaten für Asylsuchende. Für Geduldete war der Aufenthaltsbereich schon vor der Lockerungen auf das Bundesland beschränkt. Von 2010 zu 2011 bzw. 2012 gab es jedoch nur einen geringen Rückgang der Aufgriffe von Asylsuchenden: von 71 auf 64, das entspricht 10 %. Die Zahl der Aufgriffe von Geduldeten – 122 im Jahr 2011 und 140 im Jahr 2012 – dürften demnach Geduldete aus anderen Bundesländern sein.

In **Brandenburg**, wo die Lockerungen seit dem 29. Juli 2010 gelten, gab es von 2009 zu 2010 sogar einen Anstieg der Aufgriffe von Asylsuchenden, aber von 2010 zu 2011 einen merklichen Rückgang: von 99 auf 39, das entspricht 61 %. Hier dürfte der Ausschluss von Asylsuchenden von den Lockerungen wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten ins Gewicht fallen.

In **Schleswig-Holstein** gelten die Lockerungen seit dem 27. Mai 2011, für Asylsuchende sogar ohne Ausnahmen. Auch hier müssen die 55 Asylsuchenden, die 2012 aufgegriffen wurden, ausschließlich aus anderen Bundesländern stammen. Nach der Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein³² wurden seit Beginn der Lockerungen 250 Geduldete von den Lockerungen ausgeschlossen, fast ausschließlich wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten, kein einziges Mal wegen Verdacht auf Terrorismus oder Extremismus. Daher können wir nicht sagen, wie sich die 66 Aufgriffe von Geduldeten 2012 zusammensetzen: Wie viele aus Schleswig-Holstein, wie viele aus anderen Bundesländern stammen.

In **Sachsen-Anhalt**, wo die Lockerungen am 15. April 2011 in Kraft traten, sank die Zahl der Aufgriffe von Asylsuchenden von 2010 zu 2011 um 22 % und von 2011 zu 2012 um 31 %. Das ist ein merklicher Rückgang. Darunter können sich aber auch Asylsuchende befinden, die wegen Straftaten von den Lockerungen ausgeschlossen waren.

Auch in **Mecklenburg-Vorpommern** müssen die Flüchtlinge, die in diesem Bundesland im Jahr 2012 wegen eines Verstoßes gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung aufgegriffen wurden, ausschließlich aus anderen Bundesländern stammen. Denn in Mecklenburg-Vorpommern galt die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs seit dem 1. Januar 2012 ohne Ausschlussgründe. Seit Ende August 2013 gelten auch hier Ausschlussgründe bei Verletzung von Mitwirkungspflichten.

³² ebd.

Zusammengefasst lassen sich folgende Thesen aufstellen:

1. Seit den Lockerungen in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg gab es in diesen Bundesländern einen merklichen Rückgang der Aufgriffe von Asylsuchenden. Bei Geduldeten ist jedoch nur der Rückgang der Aufgriffe in Mecklenburg-Vorpommern signifikant.
2. Die Aufgriffe von Asylsuchenden nach den Lockerungen in Brandenburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt dürften zum größten Teil Asylsuchende aus anderen Bundesländern betreffen. Bei Geduldeten dürften sich die Aufgriffe auf solche aus demselben Bundesland, die von den Lockerungen ausgeschlossen sind, und solche aus anderen Bundesländern aufteilen, in welchem Verhältnis, kann nicht angegeben werden.
3. In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gab es nur einen geringen Rückgang der Aufgriffe, in Mecklenburg-Vorpommern sogar eine Steigerung der Aufgriffe von Asylsuchenden, die vollumfänglich aus anderen Bundesländern stammten. Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil der Asylsuchenden, die in diesen Bundesländern aufgegriffen werden, aus anderen Bundesländern stammen.
4. In Berlin, Bremen, Hamburg und dem Saarland werden ausschließlich Flüchtlinge aus anderen Bundesländern aufgegriffen. Das betrifft 19 % aller Aufgriffe von 2009 bis 2012.³³

Die Aufschlüsselung der Aufgriffe auf die Bundesländer konnte aufzeigen, dass ein beträchtlicher Teil der registrierten Verstöße gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung bei Reisen in andere Bundesländer anfällt. Die Lockerungen auf der Ebene der Bundesländer haben daran wenig geändert.

Bußgelder, Geldstrafen und Freiheitsstrafen

Die Aufgriffe durch die Polizei sind nur der erste Schritt der Kriminalisierung. Vereinfacht

³³ Auch wenn die Zahlen der Aufgriffe Geduldeter in den Jahren 2009 und 2010 vorlägen, dürfte sich der Anteil der Stadtstaaten wenig ändern.

läuft dieser Prozess wie folgt ab: Die Polizei leitet die Daten an die zuständige Ausländerbehörde weiter und diese sieht von einer Sanktion ab oder verhängt ein Bußgeld nach § 86 AsylVfG bzw. nach § 98 Abs. 5 AufenthG. Kommt die Ausländerbehörde zur Erkenntnis, dass es sich um einen wiederholten Verstoß gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung handelt, leitet sie die Daten an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter, die ein Ermittlungsverfahren einleitet. Ein solches Ermittlungsverfahren kann durch Einstellung oder Strafbefehl beendet werden – oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage beim zuständigen Amtsgericht. Lässt das Gericht die Anklage zu, kommt es zum Hauptverfahren, das seinerseits durch Einstellung, Freispruch oder Verurteilung beendet wird. Verurteilt werden die Angeklagten zu Geldstrafen oder zu einer Freiheitsstrafe, die entweder zur Bewährung ausgesetzt wird oder vollzogen wird. Die Höhe der Geldstrafen wird in Tagessätzen berechnet.

Auf dem Weg vom Polizeiaufgriff zur Verurteilung reduziert sich die Zahl der Fälle:

Station	Betroffene/Sanktionen	ausgeschieden	Statistik
Polizeiaufgriff	Tatverdächtige	durch Einstellung oder Bußgeld beendete Verfahren	PKS
Ausländerbehörden	Bußgeld bis 2500 Euro für Asylsuchende und 1000 Euro für Geduldete	Ordnungswidrigkeiten	Daten der ABHs
Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften	Beschuldigte	Einstellungen, Strafbefehle	Strafverfolgung
Gerichtsverfahren	Angeklagte	Einstellungen, Freisprüche	Strafverfolgung
Verurteilungen	zu Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr Verurteilte		Strafverfolgung, Strafvollzug

Bußgelder

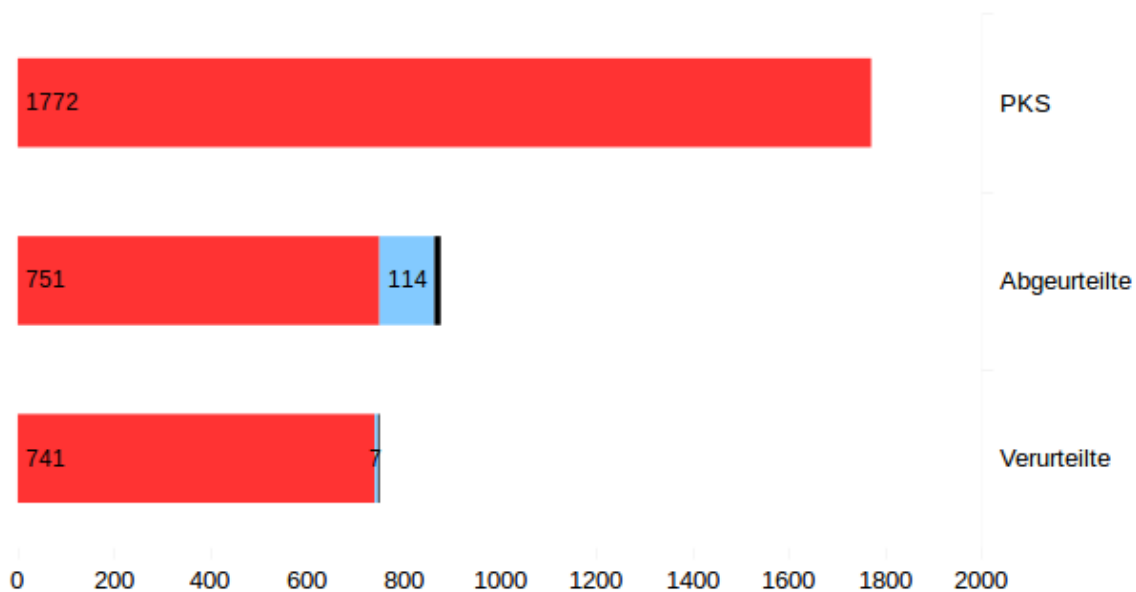
Die meisten Ausländerbehörden führen keine Statistiken über die Verhängung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung. Aus der Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein³⁴ auf eine Kleine Anfrage geht jedoch hervor, dass im Zeitraum vom 1. Juni 2011, als der Aufenthaltsbereich auf das Bundesland erweitert wurde, und dem Stichtag 31. Oktober 2013 206 Mal Bußgelder wegen Verstößen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung verhängt wurden, im Durchschnitt also 88 Bußgelder pro Jahr. Be-

³⁴ Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein auf die Kleine Anfrage von Wolfgang Kubicki (FDP) (Drs. 18/1314 v. 16.11.2013), abrufbar unter <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/1300/drucksache-18-1314.pdf> [abgerufen am 28.02.2014]

zogen auf die Zahl der Asylsuchenden und Geduldeten in den Landkreisen, die Angaben geliefert haben, wurde jedes Jahr gegen ca. 2,3 % der Flüchtlinge ein Bußgeld verhängt. Eine Reihe von Ausländerbehörden verhängt Bußgelder deutlich häufiger als andere. So lag die Quote im Landkreis Pinneberg bei ca. 11 %, im Landkreis Ostholstein bei ca. 10,6 % und in den Landkreisen Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde bei ca. 6,3 %.

Verurteilungen

Das „Trichtermodell“ der Strafverfolgung³⁵ stellt sich am Beispiel der Verfolgung von Verstößen Asylsuchender³⁶ gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung im Jahr 2012 wie folgt dar:



Zur Erläuterung: Alle Zahlen sind Annäherungen, da die Verstöße gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung statistisch nicht gesondert ausgewiesen sind. Im Jahr 2012 wurden laut PKS 1772 tatverdächtige Asylsuchende wegen Straftaten nach § 85 AsylVfG festgestellt, was weitgehend der Zahl der Verstöße gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung entspricht. Im selben Jahr ergingen 878 Aburteilungen nach dem AsylVfG durch Gerichte. Das bedeutet, dass Staatsanwaltschaften gegen 878 Beschuldigte Anklage erhoben. Die Gerichte stellten 114 Verfahren ein und erließen 13 Freisprüche. Es kam zu 751 Verurteilungen. Zu beachten ist, dass bei 57 % dieser Beschuldigten der Tatzeitpunkt im Jahr 2011 oder davor lag, die PKS-Zahlen von 2012 gehen also nur zum Teil in die Statistik der Strafverfolgung im selben Jahr ein. Die Verur-

³⁵ Statistisches Bundesamt (2008): Justiz auf einen Blick, S. 6. Abrufbar unter www.destatis.de [abgerufen am 28.02.2014]

³⁶ Statistisches Bundesamt (2014): Rechtspflege. Fachserie 10 Reihe 3. Strafverfolgung 2012. Abrufbar unter www.destatis.de [abgerufen am 28.02.2014]. Die Verfolgung Geduldeter wegen Verstößen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung lässt sich aus der Strafverfolgungsstatistik nicht herauslesen, da hier nur Straftaten nach § 95 AufenthG erfasst werden. Darunter befinden sich auch statistisch häufige Delikte wie illegale Einreise und Aufenthalt.

teilungen bestanden zu 99 % in Geldstrafen. Zehn Freiheitsstrafen wurden verhängt, davon wurden sieben zur Bewährung ausgesetzt und drei ohne Bewährung, d.h. als Gefängnisstrafe. Da die Zahl der tatverdächtigen Geduldeten wegen „sonstigen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz“, was annähernd der Zahl der Verstöße gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung entspricht, mit 2568 Tatverdächtigen um 45 % höher als die Zahl der tatverdächtigen Asylsuchenden liegt, dürfte auch die Zahl der Verurteilungen um diesen Faktor höher liegen. In einer groben Schätzung kommt man so auf eine Zahl von ca. 1839 Verurteilungen.

Ermittlungsverfahren und Verurteilungen in den Ländern

Aus einer Reihe von Bundesländern liegen genauere Zahlen zu Ermittlungsverfahren und Verurteilungen vor.

In **Brandenburg**³⁷ wurden im Zeitraum vom 1. März 2011 bis zum 31. Dezember 2013 85 Ermittlungsverfahren nach § 85 Abs. 2 AsylVfG eingeleitet sowie 829 Ermittlungsverfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG. Die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen Geduldete ist mit einer jährlichen Quote, bezogen auf die Zahl der Geduldeten, von 18,1 % überraschend hoch, während die Quote bei Asylsuchenden ähnlich wie in Schleswig-Holstein bei ca. 1,7 % liegt.

In **Sachsen-Anhalt**³⁸ wurden im Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 1031 Ermittlungsverfahren gegen Asylsuchende und Geduldete geführt. Das ergibt eine jährliche Quote von 5,8 %. Im selben Zeitraum wurden 323 Beschuldigte von den Staatsanwaltschaften angeklagt, was einer Quote von 1,8 % ergibt. Es kam zu 243 Verurteilungen mit einer jährlichen Quote von 1,4 %.

In **Schleswig-Holstein**³⁹ wurden im Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 117 Ermittlungsverfahren nach § 85 Abs. 2 AsylVfG geführt. Das ergibt einen Durchschnitt von 48,4 Verfahren pro Jahr und, bezogen auf die Zahl der Asylsuchenden, eine jährliche Quote von 1,2 %. Drei Ermittlungsverfahren wurden mit Strafbefehlen beendet, in neun Fällen wurde Anklage erhoben, es kam zu sieben Verurteilungen.

³⁷ Antwort der Landesregierung Brandenburg v. 30.01.2014 auf die Kleine Anfrage von Ursula Nonnemacher (Bündnis 90/Die Grünen), Drs. 5/8458. Abrufbar unter <http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab%5F8400/8458.pdf> [abgerufen am 28.02.2014]

³⁸ Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalt v. 04.02.2014 auf die Kleine Anfrage von Henriette Quade (Die Linke), Drs. 6/2750. Abrufbar unter http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/drs/6/d2750dak_6.pdf [abgerufen am 28.02.2014]

³⁹ S. oben.

In **Thüringen**⁴⁰ wurden seit der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland am 1. Juli 2013 bis zum 30. November 2013 100 Ermittlungsverfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG geführt. Der Tatzeitpunkt dürfe aber überwiegend im Zeitraum vor der Lockerung liegen. Bezogen auf die Zahl der Asylsuchenden und Geduldeten würde das eine jährliche Quote von 20 % ergeben, was für den Zeitraum vor den Lockerungen am 1. Juli 2013 gültig sein dürfte. Im selben Zeitraum erhoben die Staatsanwaltschaften in 40 Fällen Anklage, was einer jährlichen Quote von 8 % entspricht.

Haftstrafen

Die Zahl der wegen Verstößen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung in Gefängnissen einsitzenden Flüchtlinge ist jedoch weit höher. Zum Stichtag 1. März 2012 waren zehn Personen wegen Straftaten gegen das AsylVfG in Haft⁴¹. Da die Dauer der Freiheitsstrafe bei diesem Delikt laut Strafverfolgungsstatistik unter sechs Monaten liegt, müssen wir diese Zahl um einen Faktor multiplizieren. Gesetzt, die durchschnittliche Haftdauer beträgt drei Monate, kommen wir so auf 40 Inhaftierte pro Jahr. Sehr grob geschätzt waren **ungefähr 100 Asylsuchende und Geduldete 2012 wegen Verstößen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung in Haft.**

⁴⁰ Antwort der Landesregierung Thüringen v. 23.12.2013 auf die Kleine Anfrage von Sabine Berninger (Die Linke), Drs. 5/7097. Abrufbar unter <http://www.parldok.thueringen.de/parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=51128&page=0> [abgerufen am 28.02.2014]

⁴¹ Statistisches Bundesamt (2012): Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1. Abrufbar unter www.destatis.de [abgerufen am 28.02.2014]

7. Fazit

Die vorliegende Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung dürfte den letzten Stand der ‚Lockerungen‘ vor der bundesgesetzlichen Neuregelung darstellen, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen haben bereits im Vorgriff auf die Neuregelung eine Generallaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bundeslands ins übrige Bundesgebiet erlassen. Die zu erwartenden bundesgesetzliche Neuregelung dürfte über diese Regelungen nicht hinausgehen. Eine zusammenfassende Bewertung der bisherigen ‚Lockerungen‘ kann daher in dieser Übergangsphase nur in einem Rückblick auf die Defizite der Erweiterungen auf das jeweilige Bundesland liegen.

Die ‚Lockerungen‘ bedeuteten keineswegs die Abschaffung der ‚Residenzpflicht‘, wie das von Politiker/innen und Medien bisweilen verkündet wurde:⁴²

- Eine große Zahl Betroffener ist von den Lockerungen ausgenommen. Nur in Thüringen gilt die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland uneingeschränkt. Insbesondere der Ausschlussgrund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ führt zu willkürlichen Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden.
- Für Reisen im Bundesgebiet über den erweiterten Aufenthaltsbereich hinaus muss nach wie vor eine Einzelverlassenerlaubnis beantragt werden. Nur in Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen wird eine generelle Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bundesland ins übrige Bundesgebiet erteilt.
- Ein Großteil der Kriminalisierung von Flüchtlingen fällt bei Reisen über den erweiterten Aufenthaltsbereich hinaus an. Immer noch werden hunderte von Bußgeldern und Geldstrafen verhängt. Ca. 100 Flüchtlinge werden pro Jahr wegen Verstößen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung inhaftiert.
- Der Aufenthalt von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung ist nach wie

⁴² Als ein Beispiel unter vielen sei auf die Pressemitteilung des Kreisverbands Potsdam der Partei Die Linke vom 1. Oktober 2012 verwiesen:
<http://www.dielinke-potsdam.de/nc/politik/presse/detail/zurueck/presse-4/artikel/die-linke-unterstuetzt-den-protest-der-fluechtlinge-gegen-diskriminierende-sonderregelungen/> [abgerufen am 24.11.2012]

vor auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, d. h. auf den Landkreis oder das Stadtgebiet, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt.

Wie wir gesehen haben, werden folgende **Ausschlussgründe** von den ‚Lockerungen‘ zur Anwendung gebracht:

- Verurteilung wegen Straftaten
- Verdacht auf Extremismus oder Terrorismus
- unerlaubte Verlegung des Wohnsitzes
- geplanter Abschiebungstermin
- Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Dabei dürfte der Ausschlussgrund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ zur höchsten Anzahl von Ausgeschlossenen führen, auch wenn er nur von der Hälfte der Bundesländer angewandt wird. Darauf lässt eine Umfrage in Brandenburg (Wendel 2011) und die Angaben aus Schleswig-Holstein (LT-Drs. 18/1314⁴³) schließen.

Sieben der zehn Bundesländer, die den Aufenthaltsbereich für Asylsuchende auf das Bundesland erweiterten, legten Ausschlussgründe über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus fest, während Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen auf den Erlass von Ausschlussgründen verzichteten. Mit Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz jedoch schränken die Ausländerbehörden in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen den Aufenthaltsbereich von Geduldeten, denen sie einen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vorwerfen, auf den Bezirk der Ausländerbehörde ein. Einzig die Lockerungen in Thüringen sehen keine weiteren Einschränkungsmöglichkeiten des Aufenthaltsbereichs vor, der für Asylsuchende und Geduldete immer das Bundesland bleibt.

Als Folge der Ausschlussgründe kann – mit der Ausnahme Thüringens – ein **Funktionswandel** der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung festgestellt werden. Vor den ‚Lockerungen‘ war die Bewegungsfreiheit für alle Asylsuchenden und Geduldeten gleichermaßen auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Das wurde mit der Erreichbarkeit der Asylsuchenden im lau-

⁴³ Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) und Antwort der Landesregierung vom 26.11.2013 ([Link](#), abgerufen am 14.02.2014)

fenden Verfahren und mit der Kontrolle und Sicherstellung der Abschiebung gerechtfertigt. Neben diesen scheinbar sachlichen Zielsetzungen, die einer näheren Überprüfung nicht standhalten (Selders 2009, 49), verband der Gesetzgeber mit den „flankierenden Maßnahmen“ (Renner 2005, 1058) seit Anfang der 1980er Jahre das Ziel der **Abschreckung** potenzieller Asylsuchender:

„Drittens geht es auch um eine Abschreckungswirkung gegenüber Antragstellern, die keine Aussicht auf Asylenerkennung haben wie etwa Serben und Mazedonier. Die Vorteile der Freizügigkeit sollen nur diejenigen erhalten, die ein Recht darauf haben, auch nach dem Asylverfahren in Deutschland zu bleiben.“ (Thym 2012⁴⁴)

Die Abschreckung traf vor den ‚Lockerungen‘ die gesamte Gruppe der Asylsuchenden und Geduldeten. Mit den Ausschlussgründen von den Lockerungen wird der Radius der Bewegungsfreiheit nunmehr vom **Verhalten des Einzelnen** abhängig gemacht. Zwar wurde in einer Reihe von Bundesländern die Ermessensentscheidung zur Erteilung einer Verlassenserlaubnis schon immer an das Wohlverhalten des Antragstellers gebunden. Das geschah aber bei Einzelfallentscheidungen über konkrete Reiseanträge, nunmehr, mit dem Ausschluss von den ‚Lockerungen‘ wegen des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten, wird die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein bestimmtes Gebiet **systematisch als Druck- und Sanktionsmittel** eingesetzt.

Es steht zu befürchten, dass dieses Druckmittel in Zukunft eine noch größere Bedeutung gewinnt. Andere Druckmittel wie Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG werden nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 von einer wachsenden Zahl von Sozialgerichten⁴⁵ als unvereinbar gesehen mit dem Prinzip der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums, das durch migrationspolitische Erwägungen nicht relativiert werden darf.

⁴⁴ Interview mit dem Konstanzer Ausländerrechtler Daniel Thym; Quelle: Legal Tribune, 02.11.2012; Internet: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/refugeecamp-berlin-proteste-residenzpflicht-asylbewerber-interview-thym/> [abgerufen am 15.12.2012] Die „tatsächliche Motivation“ für Regelungen wie die räumliche Aufenthaltsbeschränkung unterscheidet sich von den „offiziellen Begründungen“, so Thym. (Mail an den Autor am 06.11.2012) Damit erhalten jedoch die offiziellen Gesetzesbegründungen, im Fall der ‚Residenzpflicht‘ die sachlichen Argumente der Erreichbarkeit, einen Alibicharakter, der die Regelung gegen Kritik und eine verfassungsrechtliche Überprüfung immunisieren soll. Auf die Kritik der ‚Residenzpflicht‘ als diskriminierende Schikane ziehen sich ihre Verteidiger auf die scheinbar sachlichen Argumente zurück, so jüngst geschehen bei der Bundestagsdebatte zur Residenzpflicht am 29.11.2012. (PIPr 17/211)

⁴⁵ „Sozialgerichte: Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG sind verfassungswidrig!“ Quelle: <http://www.nds-fluerat.org/9457/aktuelles/sozialgerichte-leistungskuerzungen-nach-1a-asylblg-sind-verfassungswidrig/> [abgerufen am 15.12.2012]

Gegen den Ausschluss von den ‚Lockerungen‘ steht eben jenes vom Bundesverfassungsgericht postulierte Prinzip: *„Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“* Das gilt laut Bundesverfassungsgericht für das menschenwürdige Existenzminimum, es ist jedoch auch auf das **Menschenrecht der Bewegungsfreiheit** anzuwenden, wie es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Art. 13 postuliert. Gegen dieses Verständnis der Bewegungsfreiheit als Menschenrecht verstoßen die Ausschlussgründe von den ‚Lockerungen‘.

Problematik des Ausschlussgrundes „Straftaten“

Den Ausschlussgrund „Straftaten“ schreiben neun Bundesländer vor. Es kommt hier zu einer Doppelbestrafung. Zusätzlich zur Strafe wegen eines Delikts kommt der Ausschluss von der Erweiterung der Bewegungsfreiheit, was, um das Verbot der Doppelbestrafung zu umgehen, als Sicherheitsvorkehrung gerechtfertigt wird.⁴⁶

In Hamburg und Schleswig-Holstein führen darüber hinaus Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zum Ausschluss von den Lockerungen, auch bei Verurteilungen zu Geldstrafen unter 90 Tagessätzen. In Berlin und Brandenburg genügt für den Ausschluss der bloße Besitz von Drogen für den Eigenbedarf, auch wenn es zu keiner Verurteilung nach dem BtMG kam. Offenbar sollte mit diesem Ausschlussgrund ein zusätzliches Kontrollinstrument geschaffen werden. Dass sich auf dem Besitz geringer Mengen zum Eigenbedarf keine „Gefahrenprognose“ stützen lässt, dürfte selbstverständlich sein, ebenso wie der Umstand, dass sich tatsächliche Drogendealer durch die ‚Residenzpflicht‘ wohl kaum abschrecken lassen. Und so erscheint dieser Ausschlussgrund als symbolische Politik des damaligen Berliner Innensenators Ehrhart Körting gegen ausländische Drogendealer aus Brandenburg, die nunmehr in abgemilderter Form von anderen Bundesländern übernommen wurde.

Problematik des Ausschlussgrundes „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“

In sechs der 15 Länder, in denen der Aufenthaltsbereich erweitert wurde, gilt als Ausschlussgrund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“, in drei weiteren wird dieser Ausschlussgrund über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz angewandt. Grundsätzlich ist fraglich, ob der Ausschluss von „Mitwirkungsverweigerern“ von den Lockerungen recht-

⁴⁶ Etwa mit der Formulierung *„Wenn evidenter Rechtsmissbrauch, die Begehung von Straftaten oder eine schleichende Wohnsitzverlegung konkret zu befürchten steht.“* (Erlass v. 05.09.2011 Rheinland-Pfalz)

mäßig ist. Nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Dezember 2006 (Az. 24 CS 06.2958), der sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht, muss sich die Verhängung von Einschränkungen der Duldung auf den Zweck des Gesetzes, nämlich die Förderung der „Beschaffung von Heimreisepapieren“, beziehen. Ist nicht ersichtlich, dass die räumliche Beschränkung des Aufenthalts geeignet ist, die Abschiebungshindernisse zu beseitigen, entbehrt ihre Anordnung der rechtlichen Grundlage. (vgl. Wendel 2011, 6)

Die Intention der Regelung, auf die „Verweigerer“ durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit Druck auszuüben, widerspricht außerdem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 10/10 - 1 BvL 2/11⁴⁷). In dieser Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz wird eindeutig postuliert: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Das gilt hier in Hinblick auf das menschenwürdige Existenzminimum, es dürfte aber auch in Hinblick auf die Bewegungsfreiheit gelten, die nach Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Grundrecht ist.⁴⁸

Außerdem werden durch die räumliche Aufenthaltsbeschränkung andere Grundrechte, wie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), relativiert. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Aufenthaltsgesetz wurde bisher noch nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Selbst das Urteil des BVerfG zu den entsprechenden Paragraphen im AsylVfG aus dem Jahr 1997 würde aller Wahrscheinlichkeit nach heute anders ausfallen. Außerdem ist die Strafbarkeit der Verstöße gegen die ‚Residenzpflicht‘ im deutschen Recht nicht vereinbar mit der EU-Aufnahmerichtlinie⁴⁹.

Die Einschränkung eines Menschenrechts kann nicht vom Ermessen der Ausländerbehörde für aufenthaltsrechtliche Sanktionen abhängig gemacht werden. Das ist keine ausschließlich rechtliche Frage, sondern sie betrifft die Auslegung der Menschenrechte, die vom Diskurs in

⁴⁷ http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html [abgerufen 27.11.2012]

⁴⁸ Auch die Brandenburgische Landesverfassung postuliert in Art. 17 Abs. 1 Freizügigkeit als Menschenrecht, das nach Art. 3 Abs. 3 auch Angehörigen anderer Staaten und Staatenlosen mit Wohnsitz im Land Brandenburg zukommt. Quelle: [Link](#), abgerufen am 18.12.2012

⁴⁹ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ([Link](#), abgerufen am 18.12.2012). Der Rechtsanwalt Reinhard Marx hatte in seiner Stellungnahme für den Bundestagsinnenausschuss vom 18.05.2007 ([Link](#), abgerufen am 23.12.2012) ausgeführt: „Zwar erlaubt die Richtlinie Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften hinsichtlich der Unterbringungszentren. Nach dem Gesamtzusammenhang der Regelungen in Art. 16 RL 2003/9/EG kommen hiermit jedoch nur verwaltungsrechtliche Sanktionen, wie etwa der Entzug bisher gewährter Vorteile, in Betracht. [...] Gegen die Regelungen in § 85 AsylVfG ergeben sich damit schwerwiegende gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Diese Vorschriften sind deshalb aufzuheben.“ Mit der Neufassung der Aufnahmerichtlinie vom 26.06.2013 hat sich an diesem Umstand nichts geändert. ([Link](#), abgerufen am 14.02.2014)

der Öffentlichkeit mitbestimmt wird. Und hier kann eine wachsende Bedeutung der Bewegungsfreiheit konstatiert werden, nicht zuletzt als Folge der anhaltenden Flüchtlingsproteste.

Ausblick: Auf dem Weg zur endgültigen Abschaffung der ‚Residenzpflicht‘

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde im November 2013 vereinbart, die räumliche Aufenthaltsbeschränkung weiter zu lockern. Im Kapitel 4 „Zusammenhalt der Gesellschaft“ heißt es:

„Die räumliche Beschränkung (sogenannte Residenzpflicht), für Asylbewerber und Geduldete wird auf das jeweilige Land ausgeweitet. Hiervon unbenommen bleiben Vereinbarungen zwischen den Ländern zugunsten genereller landesübergreifender Bewegungsfreiheit. Vorübergehendes Verlassen des Landes ist bis zu einer Woche auf der Grundlage einer einseitigen Mitteilung unter Angabe des Zielorts möglich. Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts kann bei Straftätern und Personen, bei denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt geworden sind oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, angeordnet werden. Bei Studium, Berufsausübung und -ausbildung besteht in der Regel ein Anspruch auf Befreiung von der räumlichen Beschränkung und Wohnsitzauflage.“⁵⁰

Es sind demnach folgende gesetzliche Änderungen zu erwarten:

1. Die räumliche Aufenthaltsbeschränkung von Asylsuchenden wird auf das Bundesland erweitert. Für Geduldete gilt das nach § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG schon immer. Unter Anwendung des Prinzips der Gleichstellung von Geduldeten mit Gestatteten wird wohl die die Anwendung der Auflage nach § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG („*Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.*“) fallen, mit der in einer Reihe von Bundesländern der Aufenthaltsbereich von Geduldeten allgemein auf den Bezirk der Ausländerbehörde, d. h. den Landkreis oder das Gebiet der kreisfreien Stadt, beschränkt wurde. Konkrete Änderungen sind nur in den Bundesländern Bayern und Sachsen zu erwarten, wo der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden bisher auf den Regierungsbezirk beschränkt ist. In allen anderen Flächenstaaten ist der Aufenthaltsbereich bereits auf das Gebiet des Bundeslandes erweitert. Hier wird sich nichts ändern.

⁵⁰ *Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode, S. 77.* Abrufbar unter http://www.spd.de/linkableblob/112790/data/20131127_koalitionsvertrag.pdf [abgerufen am 01.03.2014]

-
2. Die Antragspflicht für die Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereich für Reisen ins übrige Bundesgebiet wird fallen und durch eine Mitteilung des Betroffenen an die Ausländerbehörde ersetzt. Mitgeteilt wird der Zeitpunkt der Reise und der Zielort. Das antragsfreie Verlassen des Aufenthaltsbereichs soll „vorübergehend“ möglich sein, d. h. es ist auf maximal sieben Tage begrenzt.
 3. Für antragsfreie Reisen ins übrige Bundesgebiet sollen die Ausschlussgründe Straftaten, Verstöße gegen das BtMG und ein feststehender Abschiebungstermin gelten.
 4. Für Reisen von Asylsuchenden und Geduldeten ins übrige Bundesgebiet, für die Ausschlussgründe gelten und für Reisen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen, gilt weiterhin die Antragspflicht für eine Einzelverlassenserlaubnis.
 5. Die Gebühren für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis sollen gestrichen werden.⁵¹

Um diese Vereinbarung wurde vorher in den Koalitionsgesprächen hart gerungen. Die Unterarbeitsgruppe „Integration und Migration“ unter Leitung der damaligen Staatsministerin Maria Böhmer hatte eine weitergehende Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung beschlossen. Asylsuchende sollten von ihrer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung völlig befreit werden, sich also überall im Bundesgebiet aufhalten dürfen, wenn sie sich nur ab und zu an dem ihnen zugewiesenen Wohnort aufhielten.⁵² Gegen diese Vereinbarung der Unterarbeitsgruppe wehrte sich eine Reihe von CDU-Abgeordneten. Daraufhin wurde die beabsichtigte Aufhebung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung aus dem Koalitionsvertrag wieder gestrichen und durch den zitierten Kompromiss ersetzt.

Die geplanten Änderungen des AsylVfG und des AufenthG wurden inzwischen durch drei wesentlich weiter gehende Ländererlasse obsolet gemacht. Am 17. Dezember 2013 erließ die Hamburger Innenbehörde eine *Neufassung der Dienstanweisung zur Erweiterung der räumli-*

⁵¹ *Asylbewerber dürfen künftig eher arbeiten.* In: RP online v. 13.11.2013. Abrufbar unter <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/asylbewerber-duerfen-kuenftig-eher-arbeiten-aid-1.3814970> [abgerufen am 01.03.2013]

⁵² *Union stoppt eigene Unterhändlerin.* In: RP online v. 09.11.2013. Abrufbar unter <http://www.rp-online.de/politik/union-stoppt-eigene-unterhaendlerin-aid-1.3803594> [abgerufen am 01.03.2014]

chen Beschränkung und zu Auslandsreisen von Ausländern im ungesicherten Aufenthalt.⁵³ Darin wird die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde nach § 58 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative AsylVfG („Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen [...]“) bzw. nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG („Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben.“) durch einen Anwendungshinweis gesteuert. Asylsuchende und Geduldete sollen grundsätzlich folgende Auflage in ihr Dokument erhalten:

„Das kurzzeitige Verlassen Hamburgs wird bis zu 7 Tagen erlaubt. Diese Erlaubnis erlischt bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen das BtMG, einer oder mehrerer Strafverurteilungen (auch in der Summe) ab 90 Tagessätzen sowie mit Bekanntgabe eines Ausreise- oder Rückführungstermins.“

Diese Auflage stellt eine generelle Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ins übrige Bundesgebiet dar, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen, die im Einzelfall geprüft werden. Es entfällt sowohl die Antragspflicht für eine Einzelverlassenserlaubnis als auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Mitteilungspflicht über den zeitlichen Beginn und den Zielort der Reise. Die Ausschlussgründe wurden aus den Angaben der Koalitionsvereinbarung übernommen.

Die Generalerlaubnis für Kurzreisen ins übrige Bundesgebiet ist ohne Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen möglich, denn für die Ermessensentscheidung nach § 58 Abs. 1 S. 1 1. Alt. AsylVfG bzw. § 12 Abs. 5 S. 1 AufenthG muss die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zielortes nicht eingeholt werden.⁵⁴ Die Vereinbarungen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vom Juli 2010 basierten auf dieser rechtlichen Möglichkeit, da die Neufassung des § 58 Abs. 6 AsylVfG vom 23. Juni 2011 über länderübergreifende Vereinbarungen noch nicht zur Verfügung stand. Für den Erlass der Generalerlaubnis für Kurzreisen sind jedoch länderübergreifende Vereinbarungen nicht notwendig. Das bedeutet, dass alle Bundesländer von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen können, ohne die Zustimmung anderer Bundesländer einzuholen.

⁵³ Abrufbar unter residenzpflicht.info [abgerufen am 01.03.2014]

⁵⁴ Stahmann (2009: 30). Abrufbar unter [http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/Stahmann - Residenzpflicht-Gutachten.pdf](http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/Stahmann_-_Residenzpflicht-Gutachten.pdf) [abgerufen am 01.03.2014]

Von dieser Möglichkeit machten daraufhin die Länder Schleswig-Holstein und Bremen Gebrauch. Mit dem Erlass vom 29. Januar 2014 ordnete das Innenministerium Schleswig-Holstein die Auflage für Asylsuchende und Geduldete an, *„Dem Inhaber dieser Bescheinigung wird erlaubt, deren Geltungsbereich vorübergehend zu verlassen.“*⁵⁵ Neben den in Hamburg geltenden Ausschlussgründen wurde der Ausschlussgrund „Terrorismus“ aufgenommen. Am 18. Februar 2014 folgte Bremen mit einer entsprechenden Regelung.⁵⁶

Für die weitere Entwicklung auf dem Weg zur Abschaffung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung deuten sich also zwei Pfade an:

1. Die bundesgesetzliche Änderung, wonach der Aufenthaltsbereich grundsätzlich auf das Bundesland erweitert sowie der Einzelantrag auf eine Verlassenserlaubnis für Reisen ins übrige Bundesgebiet durch eine Mitteilungspflicht des Reisebeginns und des Zielorts ersetzt wird;
2. Ländererlasse einer Generalerlaubnis für Kurzreisen ins übrige Bundesgebiet ohne Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde.

Beide Entwicklungspfade eröffnen vielfältige zivilgesellschaftliche Interventionsmöglichkeiten, sowohl auf Länder- wie auch auf der Bundesratsebene. Nach internen Informationen werden bereits in einer Reihe von Länderparlamenten Initiativen zum Erlass der Generalerlaubnis vorbereitet. Es ist zu hoffen, dass der Druck durch Flüchtlingsproteste und andere zivilgesellschaftlicher Aktionen nicht nachlässt, um die endgültige Abschaffung der ‚Residenzpflicht‘ durchzusetzen.

⁵⁵ Abrufbar unter http://www.frsh.de/uploads/media/imsh_residenzpflicht-gelockert_29-1-2014.pdf [abgerufen am 01.03.2014]

⁵⁶ Abrufbar unter residenzpflicht.info [abgerufen am 01.03.2014]

8. Abkürzungs- und Regelungsverzeichnis

Allgemeine Abkürzungen

Abkürzung	Volltext
Abs.	Absatz
ABH	Ausländerbehörde
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium des Innern
BReg	Bundesregierung
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Drs.	Drucksache
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
GG	Grundgesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
KIAnf	Kleine Anfrage
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PIPr	Plenarprotokoll
VAB	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
ZAST	Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber

Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
EU	Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten	EU-Aufenthaltsrichtlinie 2003	Link [abgerufen am 14.02.2014]
EU	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)	EU-Aufnahmerichtlinie 2013	Link [abgerufen am 14.02.2014]

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
Bund	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009	AVwV	GMBI Nr. 42-61 vom 30.10.2009 [abgerufen: 03.11.2013]
Bund	Asylverfahrensgesetz	AsylVfG	http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992 [abgerufen am 03.11.2013]
Bund	Aufenthaltsgesetz	AufenthG	http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ [abgerufen am 03.11.2013]
Bund	Aufenthaltsverordnung	AufenthV	http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv [abgerufen am 03.11.2013]
Bund	Dienstanweisung Asylverfahren Stand: 04.03.2010	DA-Asyl	Link [abgerufen am 03.11.2013]
Bund	Polizeiliche Kriminalstatistik 2012 Tabelle 61: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthaltes	PKS Bund 2012	Link [abgerufen am 03.11.2013]
Baden-Württemberg	Polizeiliche Kriminalstatistik 2011	PKS BW 2011	Link [abgerufen am 03.11.2013]
Baden-Württemberg	Polizeiliche Kriminalstatistik 2012	PKS BW 2012	Link [abgerufen am 03.11.2013]
Baden-Württemberg	Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber v. 14.02.2012	AsylAufenthVO	GBl. 2012, 59 [abgerufen am 03.11.2013]
Bayern	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs v. 07.11.2010	AsylVerIV	GVBl. 19/2010 [abgerufen am 04.11.2013]
Bayern	Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Ausländerrecht v. 10.08.2012, Az.: IA2-2081.13-15	BayVVAusIR	Link [abgerufen am 04.11.2013]
Bayern	Vollzugshinweise zur Asylverlassensverordnung v. 22.11.2010, Az.: IA2-2080.10-501		Link [abgerufen am 04.11.2013]
Berlin	Erlass der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport „Räumliche Beschränkung von Aufenthaltsgestattungen zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 56 AsylVfG sowie räumliche Beschränkung von Duldungen nach § 61 AufenthG Erlass v.29.07.2010		Link [abgerufen am 04.11.2013]
Berlin	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin Stand: 11.09.2013	VAB	Link [abgerufen am 04.11.2013]
Brandenburg	Asylverfahren und Aufenthaltsrecht Räumliche Beschränkung für Asylsuchende gemäß § 56 Abs. 2 AsylVfG und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG hier: Anwendungshinweise Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010		Link [abgerufen am 04.11.2013]
Brandenburg	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung v. 28.07.2010		GVBl für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, 21. Jahrgang, Nummer 49 [abgerufen am 04.11.2013]

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
Brandenburg	Erlass Nr. 05/2013 Asylverfahrensrecht und Aufenthaltsrecht; Räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden und geduldeten Ausländern Neufassung der Anwendungshinweise (Erlass Nr. 7/2010)		Link [abgerufen am 04.11.2013]
Bremen	Minderjährige mit geduldetem oder gestattetem Aufenthalt Räumliche Beschränkung Erlass v. 26.01.2009 Az.: erlasse e09-01-02		Link [abgerufen am 04.11.2013]
Bremen	Asylbegehrenden-Ausnahmeverordnung v. 27.03.2013	AsylBAusnVO	Link [abgerufen am 04.11.2013]
Bremen	Erlass e14-02-01 v. 18.02.2014		Link [abgerufen am 27.02.2014]
Hamburg	Neufassung der Dienstanweisung zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung und zu Auslandsreisen von Ausländern im ungesicherten Aufenthalt vom 18.04.2013 (Stand 17.12.2013)		Link [abgerufen am 27.02.2014]
Hessen	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes v. 07.12.2012	AuslZustV 1993	HE GVBl. Nr. 26 v. 17.12.2012 [abgerufen am 05.11.2013]
Mecklenburg-Vorpommern	Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes v. 10.02.2005, zuletzt geändert am 20.12.2011	ZuwZLVO M-V	GVOBl. M-V 2005, S. 68 [abgerufen am 05.11.2013]
Mecklenburg-Vorpommern	Erlass v. 30.08.2013: Räumliche Beschränkungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß 61 Absatz 1 ; AufenthG sowie für Asylbewerber gemäß § 56 Absatz 1 AsylVfG; Az.: II 350-217-22700-2011/142-001		Link [abgerufen am 17.02.2014]
Niedersachsen	Anwendungshinweise zum Asylverfahrensgesetz und zu § 15a des Aufenthaltsgesetzes Stand: 14.10.2005 (aufgehoben)		Link [abgerufen am 05.11.2013]
Niedersachsen	Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung v. 04.04.2013	AsylAVO	Nds. GVBl. 2013, 106 [abgerufen: 05.11.2013]
Niedersachsen	Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet v. 31.07.2008 (aufgehoben)	Vorl. Nds. VV-AufenthG	Link [abgerufen: 17.02.2014]

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
Nordrhein-Westfalen	Asylverfahrensrecht und Aufenthaltsrecht; Räumliche Beschränkung für Asylbewerber gemäß § 56 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz Erlass v. 30.09.2010 Az.: 15-03.02-3/2-10-095		Link [abgerufen am 05.11.2013]
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber v. 08.11.1989		Link [abgerufen am 05.11.2013]
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber v. 21.12.2010		GV. NRW. 2010 Nr. 39 vom 29.12.2011, S. 705 [abgerufen am 05.11.2013]
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfGDVO) Hier: Räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbegehrenden; Erweiterung auf das Gebiet des Landes Erlass v. 05.09.2011 Az.: 19401.725	AsylVfGDVO	Link [abgerufen am 05.11.2013]
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes v. 14.12.1999, zuletzt geändert am 09.09.2013	AsylVfGDVO	GVBl. 1999, 450 [abgerufen am 05.11.2013]
Saarland	Saarländische Aufenthaltsverordnung Vom 24. Oktober 2000 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.04.2012 (Amtsbl. I S. 112)		Amtsblatt 2000, S. 1870 [abgerufen am 05.11.2013]
Sachsen	Anwendungshinweis zur Erhebung von Bearbeitungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 61 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 12 Abs. 5 AufenthG und § 58 Abs. 1 und 3 AsylVfG (sog. Urlaubsscheine) Erlass v. 14.12.2005 Az.: 24-1310/70		
Sachsen	Räumliche Beschränkung bei vollziehbar ausreisepflichtigen geduldeten Ausländern Erlass v. 17.01.2011 Az.: 24-1350/18		Link [abgerufen am 05.11.2013]
Sachsen	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber v. 08.06.2012	SächsAsylAufenthVO	GVBl. Nr. 10/2012 S. 319 [abgerufen am 05.11.2013]
Sachsen-Anhalt	Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbegehrenden außerhalb des Bereiches der Aufent-	AsylVVerIV 2011 ST	GVBl. LSA 2011, 552

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
	haltsgestattung v. 31.01.2011		
Schleswig-Holstein	Asylverfahrensrecht Erlaubnis zum Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs Bezug: Erlass vom 26.02.1996, Az.: IV 610 a-212-29.233.61.3 Erlass v. 05.11.2007 Az.: IV 601-212-29.25.1-58.1		
Schleswig-Holstein	Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission v. 19.01.2000 letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert, § 8 a neu eingef. und § 18 gestrichen (LVO v. 30.04.2011 , GVOBl. Nr. 8/2011 vom 26.05.2011, S. 128)	AuslAufnVO	GVOBl. 2000, 101 [abgerufen am 05.11.2013]
Schleswig-Holstein	Räumliche Beschränkungen des Aufenthalts von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auf das Land Schleswig-Holstein Erlass v. 27.05.2011 Az.: II 431-212-29.111.3-61		Link [abgerufen am 05.11.2013]
Schleswig-Holstein	Räumliche Beschränkungen des Aufenthalts von Asyl- und Schutzsuchenden sowie Geduldeten auf das Land Schleswig-Holstein Erlass v. 29.01.2014 Az.: IV 202 212.29.25.1.58.6c		Link [abgerufen am 14.02.2014]
Thüringen	Thüringer Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung v. 07.06.2011		GVBl TH Nr. 6 vom 30.06.2011, S. 150 ff. [abgerufen am 05.11.2013]
Thüringen	Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes v. 11.07.2011 : Thüringer Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung: Geltung auch für Geduldete Az.: 210.24-2071-061a/11-TIM		
Thüringen	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung vom 18.06.2013		GVBl. 2013, 156 [abgerufen am 05.11.2013]
Thüringen	Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums v. 27.06.2013: Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung vom 18.06.2013		

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
	Räumliche Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete nach § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG		

9. Zitierte Literatur

- Selders, Beate (2009): *Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik*. Hg. v. Flüchtlingsrat Brandenburg u. Humanistische Union. Berlin. [Download](#) [abgerufen: 15.12.2012]
- Stahmann, Rolf (2009): *Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung, den Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen generell zu erweitern?* Rechtsgutachten im Auftrag des Flüchtlingsrats Brandenburg, der Humanistischen Union und Pro Asyl. Berlin. [Download](#) [abgerufen: 15.12.2012]
- Renner, Günter (2005): *Ausländerrecht. Ausländergesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Artikel 16a GG und Asylverfahrensgesetz sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften. Kommentar*. 8., neu bearb. u. erw. Aufl. München
- Wendel, Kay (2011): *Evaluation der Änderungen der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts von Flüchtlingen („Residenzpflicht“) in Brandenburg*. [Download](#) [abgerufen: 27.11.2012]

10. Impressum

Wendel, Kay: *Die neuen Formen der ‚Residenzpflicht‘. Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den ‚Lockerungen‘*. Aktualisierte und erweiterte Fassung. Herausgegeben von Pro Asyl und Flüchtlingsrat Brandenburg. Potsdam und Berlin 2014.

Die Erstellung dieser Arbeit wurde finanziell gefördert durch Pro Asyl. Wir danken für die freundliche Unterstützung.